

Reiseversicherung

Kundeninformationen und Allgemeine Bedingungen

Reiseversicherung

- Annullationskosten
- 24 h Personen-Assistance
- 24 h Motorfahrzeug-Assistance, Verkehrs-Rechtsschutz Ausland
- Reisegepäck
- Reise-Rechtsschutz

Ausgabe 01.2023

Kundeninformationen

Was Sie über Ihre Reiseversicherung wissen sollten

Sehr geehrte Kundin, sehr geehrter Kunde

Sie haben sich für ein Produkt der Mobiliar entschieden, der ältesten privaten Versicherung der Schweiz. Wir danken Ihnen herzlich für Ihr Vertrauen und sind bestrebt, Sie vor Abschluss Ihrer Reiseversicherung umfassend über den wesentlichen Inhalt der Versicherungen zu informieren.

Die nachstehenden Kundeninformationen sollen Ihnen dabei einen Überblick und Antworten auf Ihre wichtigsten Fragen geben. Sie enthalten Vereinfachungen und ersetzen weder die Police noch die in diesem Dokument aufgeführten Allgemeinen Bedingungen.

1. Wer sind wir?

Versicherungsträger sind:

- Die Schweizerische Mobiliar Versicherungsgesellschaft AG (nachfolgend: Mobiliar), ein genossenschaftlich verankertes Unternehmen der Gruppe Mobiliar mit Hauptsitz an der Bundesgasse 35 in 3001 Bern.
- Die Protekta Rechtsschutz-Versicherung AG (nachfolgend: Protekta), eine Gesellschaft der Gruppe Mobiliar mit Sitz an der Monbijoustrasse 5 in 3011 Bern.
- Die Mobi24 AG, eine Gesellschaft der Gruppe Mobiliar mit Sitz an der Bundesgasse 35 in 3001 Bern.

2. Welches ist der Umfang des Versicherungsschutzes?

Die Reiseversicherung ist eine umfassende Gesamtlösung mit bis zu fünf Versicherungen in einer Police, inkl. Servicepaket mit zusätzlichen Dienstleistungen.

Fachkundige Beratung und Schadenservice vor Ort durch Ihre Generalagentur sind darin ebenso enthalten wie die kostenlosen Rechtsauskünfte durch die JurLine der Protekta sowie der Zugriff auf den digitalen Rechtsratgeber mit hilfreichen Artikeln, Merkblättern, Mustervorlagen und Checklisten.

Alle Versicherungen sind Schadenversicherungen.

▪ **Annulationskosten**

Wenn Sie oder eine versicherte Person infolge ernsthafter Erkrankung, erheblicher Schwangerschaftsbeschwerden, schwerer Verletzungen oder Tod eine Reise nicht antreten können oder diese abbrechen müssen, übernimmt die Annulationskostenversicherung die vertraglich geschuldeten Kosten bis zur vereinbarten Versicherungssumme.

Nicht versichert sind Schäden, die entstehen, wenn die vorgeschriebenen minimalen Eincheckzeiten missachtet werden und dadurch die Reise nicht angetreten oder nicht fortgesetzt werden kann.

▪ **24 h Personen-Assistance**

Geraten Sie oder eine versicherte Person während der Reise in eine Notsituation, erhalten Sie rund um die Uhr Unterstützung durch die Mobi24 AG. Als Notsituation gelten z. B. ernsthafte Erkrankung, erhebliche Schwangerschaftsbeschwerden, schwere Verletzung durch Unfall, Tod aber auch Streik, Unruhen aller Art, Ausfall des privaten oder öffentlichen Verkehrsmittels, Insolvenz des Reiseanbieters, Grounding oder Konkurs einer Fluggesellschaft oder Tod eines Haustieres.

Die Mobi24 AG unterstützt Sie in all diesen Fällen. Es werden zudem die Auslagen für Such-, Rettungs- und Transportkosten, sowie notwendige Unterkunfts- und Verpflegungsmehrkosten in einem Hotel übernommen. Ausserdem leisten wir rückzahlbare Kostenvorschüsse – zum Beispiel für die Beschaffung lebensnotwendiger Medikamente.

Der wichtigste Ausschluss betrifft Schäden, die entstehen, wenn die vorgeschriebenen minimalen Eincheckzeiten missachtet werden und dadurch die Reise nicht angetreten oder nicht fortgesetzt werden kann.

▪ **24 h Motorfahrzeug-Assistance**

Fällt das durch Sie oder eine versicherte Person benützte Fahrzeug infolge Panne, Unfall, Diebstahl oder Beschädigung aus, erhalten Sie rund um die Uhr Unterstützung durch die Mobi24 AG.

Bezahlt werden die Kosten für die Wiederherstellung der Fahrbereitschaft am Schadenort sowie Abschleppkosten. Kann der Schaden nicht am gleichen Tag behoben werden, übernehmen wir die Auslagen für den Fahrzeugrücktransport oder für ein Miet-/Ersatzfahrzeug.

Die wichtigsten Ausschlüsse sind gewerbsmässige Personen- oder Sachentransporte sowie gewerbsmässige Vermietung.

■ **Verkehrs-Rechtsschutz Ausland**

Sollten Sie im Ausland eine Busse erhalten oder durch einen Verkehrsunfall zu Schaden kommen, unterstützt Sie die Protekta im Strafverfahren oder macht beim Verursacher Ihre Ansprüche geltend.

Die Protekta bezahlt Ihnen einen ortsansässigen Anwalt, wenn gegen Sie ein Strafverfahren geführt wird oder wenn Sie einen Unfallverursacher anzeigen müssen. Zudem übernimmt sie die Strafkaution.

Die wichtigsten Ausschlüsse betreffen die Abwehr ausservertraglicher Haftpflichtansprüche und Strafverfahren wegen vorsätzlicher Verkehrsregelverletzung.

■ **Reisegepäck**

Wenn Ihre persönlichen Sachen auf einer Reise gestohlen oder beschädigt werden, ersetzen wir die versicherten Sachen zum Neuwert oder übernehmen die Reparaturkosten. Wenn Ihr Gepäck bei der Beförderung durch eine beauftragte Transportunternehmung verloren geht oder durch eine solche verspätet ausgeliefert wird, übernehmen wir die Kosten für notwendige Anschaffungen.

Die wichtigsten Ausschlüsse sind Musikinstrumente, Berufswerkzeuge, portable Telefon- und EDV-Geräte, Notebooks sowie Schäden an Sportgeräten beim Gebrauch.

■ **Reise-Rechtsschutz**

Die Protekta bietet Ihnen Hilfe, wenn die von Ihnen gebuchte Reise oder die Ferienwohnung nicht dem entspricht, was vereinbart war. Namentlich bei:

- Streit im Zusammenhang mit den für die Ferien gemieteten Wohnungen oder Fahrzeugen;
- Streit über das gebuchte Reisearrangement;
- Ereignissen, die zu Ansprüchen nach Opferhilferecht führen.

Die Protekta sorgt für die Durchsetzung Ihrer Ansprüche und stellt Ihnen bei Bedarf einen ortsansässigen Anwalt zur Verfügung. Zudem übernimmt sie Gerichts-, Gutachter- und Übersetzungskosten.

Bei Interessenkollisionen und wenn im Hinblick auf ein Gerichtsverfahren eine Rechtsvertretung eingesetzt werden muss, besteht freie Anwaltswahl.

Die wichtigsten Ausschlüsse betreffen die Streitigkeiten aus gewerbmässig abgeschlossenen Verträgen sowie die Eigenschaft als Lenker oder Mitfahrer von Land-, Wasser- und Luftfahrzeugen, für welche ein Führerausweis notwendig ist.

3. Wo ist der Umfang des Versicherungsschutzes festgehalten?

Der Umfang des von Ihnen gewünschten Versicherungsschutzes richtet sich nach dem Inhalt Ihrer Offerte oder Police sowie den entsprechenden Bestimmungen der Allgemeinen Bedingungen, allenfalls ergänzt durch Besondere Bedingungen.

4. Was beinhaltet das exklusive Servicepaket?

Wir handeln verlässlich, rasch und kompetent und unterstützen Sie sowie alle versicherten Personen mit:

- Beratung und Betreuung durch Ihren persönlichen Versicherungsberater vor Ort;
- Schadenerledigung durch den Schadenservice Ihrer Generalagentur – persönlich und unkompliziert;
- 24 h Personen-Assistance für Soforthilfe im Schadenfall, rund um die Uhr, 365 Tage im Jahr, Such- und Rettungsaktionen sowie Heimschaffung per Sanitätstransport inkl.;
- JurLine für erste Rechtsauskünfte per Telefon sowie Zugriff auf den digitalen Rechtsratgeber mit hilfreichen Artikeln, Merkblättern, Mustervorlagen und Checklisten.

5. Welche Prämien sind geschuldet?

Die Höhe der geschuldeten Prämie hängt von den versicherten Risiken und der gewählten Deckung ab. Hinzu kommt ein Zuschlag von 5% für den eidgenössischen Stempel. Die Prämie für den Reise-Rechtsschutz gemäss Ziff. 2 ist in der Grundprämie des Gesamtproduktes enthalten. Die Prämie wird einmal im Jahr erhoben. Einzelheiten ergeben sich aus Ihrer Police.

Bei vorzeitiger Aufhebung der Reiseversicherung erstatten wir Ihnen grundsätzlich die nicht verbrauchte Prämie zurück.

6. Welches sind Ihre wichtigsten Pflichten?

Ihre Pflichten ergeben sich aus Ihrem Antrag respektive Ihrer Police, den Allgemeinen Versicherungsbedingungen, den allfälligen Besonderen Bedingungen und den gesetzlichen Vorschriften, insbesondere dem Bundesgesetz über den Versicherungsvertrag (VVG). Daraus folgt insbesondere:

- Die Prämien sind bei Fälligkeit zu bezahlen. Die Nichtbezahlung trotz Mahnung bewirkt, dass kein Versicherungsschutz besteht. Selbst wenn Sie nach erfolgter Mahnung die Prämien bezahlen, müssen wir für in der Zwischenzeit eingetretene Schäden unter Umständen keine Leistungen erbringen.
- Tritt ein versicherter Schadenfall ein, müssen Sie uns diesen umgehend melden. Wir sind auf Ihre Mitarbeit angewiesen, damit wir Sie im Schadenfall optimal unterstützen können, so zum Beispiel auf klare Informationen zum Schadenhergang oder dessen nähere Umstände, zu Ursachen und zur Schadenhöhe, sowie auf Aushändigung von Polizeirapporten und anderen Belegen oder von weiteren wesentlichen Dokumenten.

7. Welche Leistungen und welcher Selbstbehalt gelten im Schadenfall?

Die von der Mobiliar und der Protekta im Schadenfall zu erbringenden Leistungen ergeben sich aus der Police, den Allgemeinen und allfälligen Besonderen Bedingungen sowie den anwendbaren Gesetzen. Je nach Art der gewählten Lösung variieren sie. Im Schadenfall haben Sie möglicherweise einen Selbstbehalt gemäss Ihrer Police zu tragen.

8. Was gilt betreffend Laufzeit und Aufhebung des Versicherungsvertrages?

Angaben über die vereinbarte Laufzeit entnehmen Sie dem Antrag respektive – im Falle eines Vertragsabschlusses – Ihrer Police oder Ihrer Versicherungsbestätigung. Die zeitliche Geltung des Versicherungsschutzes umfasst alle Ereignisse, die während der Vertragslaufzeit eintreten. Nachfolgend finden Sie die wichtigsten Aufhebungsmöglichkeiten:

- Sie können Ihren Antrag zum Abschluss des Versicherungsvertrags oder Ihre Erklärung zu dessen Annahme innert 14 Tagen schriftlich oder in einer anderen Form, die den Nachweis durch Text ermöglicht, widerrufen.
- Sie können den Versicherungsvertrag auf das Ende des dritten oder jedes darauffolgenden Versicherungsjahres unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten kündigen. Unternehmen Sie nichts, verlängert sich die Versicherung jeweils stillschweigend um ein Jahr, damit Sie nicht plötzlich ungewollt ohne Versicherungsschutz sind.
- In den ersten 2 Jahren nach der Pflichtverletzung können Sie den Versicherungsvertrag kündigen, sofern wir vor dessen Abschluss unseren Informationspflichten nicht nachgekommen sind. Ihre Kündigung müssen Sie innerhalb von 4 Wochen ab Kenntnis der Informationspflichtverletzung geltend machen.
- Wenn wir während der Laufzeit Ihres Versicherungsvertrags die Prämien ändern, können Sie den davon betroffenen Teil Ihrer Police grundsätzlich kündigen. Nicht zur Kündigung berechtigten Änderungen von Prämien oder Leistungen zu Ihren Gunsten sowie Änderungen von Abgaben, Leistungen oder Selbsthalten, wenn eine Bundesbehörde diese vorschreibt.
- Nach Eintritt eines ersatzpflichtigen Schadens können Sie und wir den betroffenen Versicherungsvertrag kündigen.
- Aus wichtigem Grund können Sie und wir jederzeit den Versicherungsvertrag kündigen.
- Wenn Sie beim Abschluss keine Kenntnis vom Entstehen einer Mehrfachversicherung gehabt haben, können Sie den Versicherungsvertrag innert 4 Wochen seit der Entdeckung der Mehrfachversicherung kündigen.

9. Was gilt punkto Datenschutz?

Der verantwortungsvolle Umgang mit Ihren Personendaten ist der Mobiliar ein zentrales Anliegen.

Die Mobiliar bearbeitet insbesondere folgende Personendaten:

- Kundendaten: Daten des Versicherungsnehmers und allfälliger weiterer versicherter Personen, die zur Identifikation notwendig sind, wie Name, Adresse, Geburtsdatum, Geschlecht, Nationalität, Bonitätsdaten;
- Antragsdaten: Daten rund um den Versicherungsantrag und Fragebögen, wie Angaben zum zu versichernden Risiko, Antworten auf gestellte Antragsfragen, Sachverständigenberichte, Angaben zum Vorversicherer und dem bisherigen Schadenverlauf, Angaben zur familiären und finanziellen Situation;
- Vertragsdaten: Daten aus dem Vertragsverhältnis, wie Vertragsparteien und mitversicherte Personen, Vertragsdauer, Deckungen, versicherte Risiken, Versicherungssummen und Selbstbehalte, Prämienhöhe;
- Finanz- und Inkassodaten: Daten im Zusammenhang mit Zahlungen, wie Angaben zur Bankverbindung für die Abwicklung der späteren Zahlungen (z. B. Kontonummer, Kreditkartendaten), Datum und Höhe der Prämienzahlungen, AHV-Einkommensdaten, Prämienausstände, deckungsfreie Zeiträume und Mahnungen;
- Schadens- oder Leistungsdaten: Daten aus allfälligen Schaden- oder Leistungsfällen, wie Schadensanzeigen, eingereichten Unterlagen, Abklärungsberichten, Rechnungsbelegen, allfällige Daten betreffend geschädigten und weiteren am Schaden- oder Leistungsfall beteiligten Drittpersonen.

Es können, soweit notwendig, auch besonders schützenswerte Personendaten bearbeitet werden. Sofern gesetzlich vorgesehen, wird die Mobiliar vorab eine Einwilligung der betroffenen Person einholen.

Die Daten werden insbesondere vor Vertragsabschluss zur Risiko- und Bonitätsprüfung und zur Bestimmung der Prämien, während der Vertragsdauer zur Vertragsverwaltung und zur Prämieniorderung sowie zur Abwicklung von Schaden- und Leistungsfällen verwendet. Zudem werden die Daten zur Pflege und Dokumentation von bestehenden und künftigen Kundenbeziehungen bearbeitet.

Zur Sicherstellung einer einwandfreien Serviceleistung können Gespräche mit der Mobi24 AG sowie mit der JurLine der Protekta Rechtsschutz-Versicherung AG zu Schulungszwecken sowie Qualitäts- und Beweiszielen aufgezeichnet und/oder zu Supervisionszwecken von Vorgesetzten zeitgleich mitgehört werden.

Soweit im Hinblick auf den Vertragsabschluss, zur Vertragsabwicklung oder Schaden- und Leistungsbehandlung notwendig, werden Daten im Zusammenhang mit dem Versicherungsvertrag an die an der Versicherung beteiligten Dritten im In- und Ausland, insbesondere an Mit- und Rückversicherer, Dienstleister, die im Auftrag der Mobiliar tätig sind und an die Gesellschaften der Gruppe Mobiliar sowie an die Generalagenturen mitgeteilt. Im Rahmen der Schadenerledigung können Daten an weitere Dritte insbesondere an Behörden, beigezogene Sachverständige, haftpflichtige Dritte und deren Haftpflichtversicherung, Sozial- und Krankenversicherer und weitere Privatversicherer zur Datenbearbeitung bekannt gegeben werden. Dies erfolgt namentlich zur Risikoabklärung, zur Bestimmung der Prämien und zur Bekämpfung von Versicherungsmissbrauch; davon können auch besonders schützenswerte Personendaten oder Persönlichkeitsprofile betroffen sein. Wo erforderlich wird die Mobiliar die Einwilligung der betroffenen Person dazu einholen. Dies gilt auch dann, wenn die Versicherung nicht zustande kommt.

Zur Verhinderung von ungerechtfertigten Schadenleistungen und zum Zweck der Bekämpfung von Versicherungsmissbrauch kann die Mobiliar:

- im Rahmen der Schadenfallbearbeitung im Bereich der Motorfahrzeugversicherung fahrzeug- und schadenbezogene Daten des/der betreffenden Fahrzeuge/s an die von der SVV Solution AG betriebene Datenbank «CarClaims-Info» übermitteln und mit dieser abgleichen. Bei begründetem Verdacht kann zwischen den involvierten Gesellschaften ein entsprechender Datenaustausch erfolgen.
- im Rahmen der Schadenabwicklung im Bereich Nichtleben bei Vorliegen von entsprechenden Verdachtsfällen in einem von der SVV Solution AG betriebenen Hinweis- und Informationssystem (HIS) Abfragen und Einmeldungen im System vornehmen und bei positiven Abfrageergebnis Zusatzinformationen bei anderen Versicherungsunternehmen einholen oder diesen offenbaren.

Weiter werden Daten auch zu Marketingzwecken bearbeitet. Dies kann unter anderem das Durchführen von Werbung für eigene Produkte und Dienstleistungen (z. B. via Newsletter), Individualisieren von Marketingmassnahmen sowie die damit zusammenhängende Datenanalyse (z. B. via Profiling), das Erstellen von Kundensegmenten und -profilen sowie die Analyse und Auswertung der Nutzung von Internetseiten (z. B. via Cookies) mitumfassen. Die Daten werden innerhalb der Gruppe Mobiliar (Versicherungs- sowie Nichtversicherungsgesellschaften) weitergegeben und genutzt, soweit wir dazu keine Einwilligung einholen müssen. Der Datenbearbeitung zu Marketingzwecken kann jederzeit widersprochen werden.

Die Daten sind elektronisch und/oder physisch in verschiedenen Datenbanken wie elektronischen Kundendateien, Vertragsverwaltungssystemen und Schadenapplikationssystemen gespeichert. Aufgrund von gesetzlichen Vorgaben werden insbesondere die geschäftsrelevanten Daten mindestens zehn Jahre ab Vertragsauflösung und Schadendaten mindestens zehn Jahre ab Erledigung des Schadenfalls aufbewahrt. Nicht mehr benötigte Daten werden gelöscht, soweit gesetzlich zulässig.

Detaillierte Informationen zur Bearbeitung von Personendaten finden Sie in der «Datenschutzerklärung für Versicherungsverträge», erhältlich unter www.mobiliar.ch/datenschutz.

Allgemeine Bedingungen

Inhaltsübersicht

Artikel	Seite	Artikel	Seite
Gemeinsame Bestimmungen	8	Verkehrs-Rechtsschutz Ausland (nur in der 24 h Motorfahrzeug-Assistance)	17
A Rechtsgrundlagen	8	A Umfang der Versicherung	17
B Abschluss der Versicherung	8	A1 Versicherte Ereignisse	17
C Aufhebung der Versicherung	8	A2 Versicherte Streitigkeiten	17
D Prämienzahlung	8	A3 Versicherte Leistungen	17
E Meldepflichten und Obliegenheiten	9	B Generelles	18
F Entschädigung und Selbstbehalt	9		
G Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen	10	Reisegepäck	20
H Beauftragung eines Dritten	10	A Umfang der Versicherung	20
I Gerichtsstand	10	A1 Versicherte Sachen	20
J Datenschutz	10	A2 Versicherte Gefahren	20
		A3 Versicherte Leistungen	20
Annulationskosten	11	B Generelles	20
A Umfang der Versicherung	11		
A1 Versicherte Gefahren	11	Reise-Rechtsschutz	22
A2 Versicherte Leistungen	11	A Umfang der Versicherung	22
B Generelles	12	A1 Versicherte Streitigkeiten	22
		A2 Versicherte Leistungen	22
24 h Personen-Assistance	13	B Generelles	22
A Umfang der Versicherung	13		
A1 Versicherte Gefahren	13		
A2 Versicherte Leistungen	14		
B Generelles	14		
24 h Motorfahrzeug-Assistance	16		
A Umfang der Versicherung	16		
A1 Versicherte Fahrzeuge	16		
A2 Versicherte Gefahren und Leistungen	16		
B Generelles	16		

Gemeinsame Bestimmungen

A Rechtsgrundlagen

Rechtliche Grundlagen sind die getroffenen Vereinbarungen gemäss Ihrer Police, das Schweizerische Bundesgesetz über den Versicherungsvertrag (VVG), das Schweizerische Zivilgesetzbuch (ZGB) und das Schweizerische Obligationenrecht (OR).

Rechtsgrundlage für versicherte Risiken im Fürstentum Liechtenstein ist das dort gültige Versicherungsvertragsgesetz. Dessen zwingende Normen haben Vorrang vor anders lautenden Bestimmungen der Allgemeinen Bedingungen.

B Abschluss der Versicherung

1 Beginn, Dauer und Ablauf

Die Versicherung beginnt an dem in der Police genannten Datum und gilt für die in der Police vereinbarte Dauer. Sie verlängert sich danach jeweils stillschweigend um ein Jahr.

Das Versicherungsjahr beginnt mit der Fälligkeit der Jahresprämie.

2 Umfang der Versicherung, Inhalt der Police

Der Umfang Ihres Versicherungsschutzes richtet sich nach den vereinbarten Versicherungen, den zugehörigen Allgemeinen Bedingungen sowie allfälliger Besonderer Bedingungen und Beilagen zur Police.

Ihre Police enthält die von Ihnen gewünschten Versicherungen, die Versicherungssummen und die Selbstbehalte.

3 Widerrufsrecht

Sie können Ihren Antrag zum Abschluss des Versicherungsvertrags oder Ihre Erklärung zu dessen Annahme innert 14 Tagen schriftlich oder in einer anderen Form, die den Nachweis durch Text ermöglicht, widerrufen. Die Frist beginnt, sobald Sie den Vertrag beantragt oder angenommen haben, und ist eingehalten, wenn Sie den Widerruf am letzten Tag der Widerrufsfrist der Post übergeben oder uns mitteilen.

Der Widerruf bewirkt, dass Ihr Antrag zum Abschluss des Versicherungsvertrags oder Ihre Erklärung zu dessen Annahme von Anfang an unwirksam ist. Sie und auch wir müssen allfällige, bereits bezogene Leistungen zurückerstatten.

C Aufhebung der Versicherung

1 Kündigung

Eine Kündigung hat schriftlich oder in einer anderen Form, die den Nachweis durch Text ermöglicht, zu erfolgen.

2 Auf Ende der vereinbarten Dauer

Beide Parteien können den Versicherungsvertrag auf das Ende des dritten oder jedes darauf folgenden Versicherungsjahres unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten kündigen.

3 Bei Verletzung der Informationspflicht

Sie können kündigen, wenn wir vor Abschluss der Versicherung unsere Informationspflicht Ihnen gegenüber nicht erfüllen.

Das Kündigungsrecht erlischt 4 Wochen nachdem Sie Kenntnis von der Pflichtverletzung und den Informationen gemäss Art. 3 VVG haben, spätestens aber 2 Jahre nach der Pflichtverletzung. Die Kündigung wird mit Zugang bei uns wirksam.

4 Bei Mehrfachversicherung

Sie können die Versicherung innert 4 Wochen seit Entdeckung der Mehrfachversicherung kündigen, wenn Sie beim Abschluss keine Kenntnis vom Entstehen einer Mehrfachversicherung gehabt haben.

5 Im Schadenfall

Beide Parteien können nach Eintritt eines ersatzpflichtigen Schadens kündigen.

Wir müssen spätestens bei Auszahlung der Entschädigung bzw. der Erbringung der Versicherungsleistung kündigen. Die Haftung erlischt mit dem Ablauf von 30 Tagen nach Eintreffen der Kündigung bei Ihnen.

Sie müssen spätestens 14 Tage, nachdem Sie von der Auszahlung der Entschädigung bzw. der Erbringung der Versicherungsleistung Kenntnis erhalten haben, kündigen. In diesem Fall erlischt unsere Haftung mit dem Ablauf von 14 Tagen nach Eintreffen der Kündigung bei uns.

6 Bei Änderung der Prämientarife und Selbstbehalte

Wir können die Anpassung der Versicherungen verlangen, wenn wir die Prämientarife oder die Regelungen der Selbstbehalte ändern. Dazu geben wir Ihnen die Änderungen spätestens 25 Tage vor Ende des Versicherungsjahres bekannt.

Sie können, wenn Sie mit der Änderung nicht einverstanden sind, den davon betroffenen Teil Ihrer Police kündigen. Ihre Kündigung ist gültig, wenn sie spätestens am letzten Tag des Versicherungsjahres bei uns eintrifft. Unterlassen Sie die Kündigung, gilt dies als Zustimmung zur Anpassung.

Nicht zur Kündigung berechtigten Änderungen

- a von Prämien oder Leistungen zu Ihren Gunsten;
- b von Abgaben, Leistungen oder Selbstbehalten, wenn eine Bundesbehörde diese vorschreibt.

7 Übrige Aufhebungsgründe

Wir können die Versicherungen bei betrügerischer Begründung des Versicherungsanspruchs, bei Verletzung des Veränderungsverbot im Schadenfall, bei absichtlichem Herbeiführen des versicherten Ereignisses, bei absichtlicher Überversicherung und bei absichtlicher Mehrfachversicherung kündigen oder davon zurücktreten. Die Kündigung wird jeweils mit Zugang bei Ihnen wirksam.

Beide Parteien können den Versicherungsvertrag aus wichtigem Grund kündigen. Als wichtiger Grund gilt namentlich eine nicht voraussehbare Änderung der rechtlichen Vorgaben, welche die Erfüllung des Vertrags verunmöglichen, oder ein Umstand, bei dessen Vorhandensein der kündigenden Partei nach Treu und Glauben die Fortsetzung des Vertrags nicht mehr zumutbar ist.

D Prämienzahlung

1 Fälligkeit und Zahlung

Die Prämien der von Ihnen gewählten Versicherungen sind in Ihrer Police aufgeführt und für jedes Versicherungsjahr bei Fälligkeit im Voraus zu bezahlen. Für die termingerechte Bezahlung innerhalb von 30 Tagen nach der Fälligkeit sind wir Ihnen dankbar. Andernfalls versenden wir auf Ihre Kosten eine Mahnung und gewähren eine Nachfrist von 14 Tagen. Bleibt diese ohne Erfolg, ruht unsere Leistungspflicht bis zur vollständigen Bezahlung der Prämie samt Zinsen und Kosten.

2 Prämieguthaben bei Aufhebung

Wird die Versicherung vorzeitig aus einem gesetzlichen oder vertraglichen Grunde aufgehoben, so erstatten wir Ihnen die nicht verbrauchte Prämie grundsätzlich zurück.

Keine Rückerstattung erfolgt, wenn Sie die Versicherung im Schadenfall kündigen und diese weniger als 12 Monate in Kraft war.

E Meldepflichten und Obliegenheiten**1 Wohnsitzverlegung**

Wohnsitzverlegungen ins Ausland sind uns umgehend zu melden. Als Wohnsitzverlegung gilt die Abmeldung bei den zuständigen Behörden. Die Versicherung erlischt (ausgenommen Wohnsitzverlegung von und nach Fürstentum Liechtenstein) am Ende des Versicherungsjahres.

2 Meldung im Schadenfall

1 Sie bzw. die Versicherten sind verpflichtet, uns im Notfall (d. h. Hilfeleistungen aus 24 h Personen- und 24 h Motorfahrzeug-Assistance) sofort über die Mobi24 AG zu benachrichtigen (Telefonnummer auf Ihrer Mobililar Notrufkarte).

2 In allen übrigen Fällen sind Sie bzw. die Versicherten verpflichtet, uns oder für den Rechtsschutz die Protekta sofort über einen der folgenden Kanäle zu benachrichtigen:

- Ihre Generalagentur gemäss Police;
- Internet-Schadenmeldung (www.mobililar.ch oder für den Rechtsschutz www.protekta.ch).

3 Sie ermächtigen uns und die Protekta, alle Informationen einzuholen, welche der Feststellung des Schadens dienen und müssen die für die Begründung Ihres Entschädigungsanspruches nötigen Angaben machen.

4 Die Protekta muss bei einem Fall, der zu einer Intervention ihrerseits führen könnte, sofort informiert werden. Schriftliche oder elektronische Unterlagen, Vorladungen vor Gerichtsbehörden sowie deren Entscheide müssen unverzüglich an die Protekta weitergeleitet werden.

5 Wenn die Melde- oder Verhaltenspflichten schuldhaft verletzt werden, können wir oder gegebenenfalls die Protekta die Leistungen kürzen oder ablehnen.

Dieser Nachteil tritt nicht ein, wenn die Verletzung den Umständen nach als unverschuldet anzusehen ist oder der Schaden auch bei der Erfüllung der Obliegenheit eingetreten wäre.

3 Schadenminderungspflicht

Sie sind verpflichtet, bei Eintritt eines Schadenereignisses nach Möglichkeit alles zu tun, um den Schaden zu mindern.

4 Mitteilungspflicht Datenschutz

Sie sind verpflichtet, am vorliegenden Versicherungsvertrag beteiligte Dritte, wie z. B. versicherte oder mitversicherte Personen, Begünstigte oder sonstige Anspruchsberechtigte, deren Daten Sie uns bekannt geben, auf unsere «Datenschutzerklärung für Versicherungsverträge» hinzuweisen oder diese auszuhändigen (abrufbar unter www.mobililar.ch/datenschutz).

F Entschädigung und Selbstbehalt**1 Berechnung**

Wir berechnen die Entschädigung auf Grund der Bestimmungen der einzelnen Versicherungen und gemäss Gesetz. Dabei gehen wir folgendermassen vor:

- 1 zuerst wird der ersatzpflichtige Schaden berechnet;
- 2 davon wird pro Schadenereignis der in der Police festgelegte allfällige Selbstbehalt abgezogen;
- 3 danach werden Leistungsbegrenzungen angewendet.

2 Fälligkeit der Entschädigung

Die Entschädigung wird 4 Wochen nach dem Zeitpunkt fällig, in dem wir alle zur Feststellung der Höhe des Schadens und unseres Leistungsumfanges erforderlichen Unterlagen erhalten haben.

Die Zahlungspflicht wird aufgeschoben, solange durch Verschulden des Versicherungsnehmers oder Anspruchsberechtigten die Entschädigung nicht ermittelt oder bezahlt werden kann.

Die Fälligkeit tritt insbesondere so lange nicht ein, als

- 1 Zweifel über die Berechtigung des Anspruchsberechtigten zum Zahlungsempfang bestehen;
- 2 eine polizeiliche oder strafrechtliche Untersuchung wegen des Schadens geführt wird und das Verfahren gegen den Versicherungsnehmer oder Anspruchsberechtigten nicht abgeschlossen ist.

Die Anspruchsberechtigten können Abschlagszahlungen bis zur Höhe des unbestrittenen Betrags verlangen, wenn wir die Leistungspflicht bestreiten. Gleiches gilt, wenn nicht geklärt ist, wie die Versicherungsleistung auf mehrere Anspruchsberechtigte aufgeteilt werden soll.

3 Kürzung der Entschädigung

Wir können bei schuldhafter Verletzung von gesetzlichen oder vertraglichen Vorschriften oder Obliegenheiten die Entschädigung in dem Ausmass herabsetzen, als dadurch Eintritt und Umfang des Schadens beeinflusst wurden.

Ebenso gilt dies, wenn die nach den Umständen gebotenen Massnahmen zum Schutz der versicherten Sachen nicht getroffen worden sind.

Dieser Nachteil tritt nicht ein, wenn die Verletzung oder Unterlassung den Umständen nach als unverschuldet anzusehen ist.

4 Rückzahlbare Kostenvorschüsse

Von uns, der Mobi24 AG oder der Protekta geleistete Kostenvorschüsse sind innerhalb von 30 Tagen nach der Rückkehr an den Wohnort oder spätestens 60 Tage nach der Auszahlung zurückzubezahlen.

5 Ansprüche gegenüber Dritten

1 Wenn wir, die Mobi24 AG oder die Protekta aus diesem Vertrag Leistungen erbracht haben, für welche auch bei Dritten Ansprüche geltend gemacht werden können, haben die versicherten Personen diese Ansprüche bis zur Höhe der erbrachten Leistungen an einen der vorgenannten Leistungserbringer abzutreten.

2 Hat eine versicherte Person Anspruch aus anderen Versicherungsverträgen, beschränkt sich die Deckung auf den Teil unserer Leistungen, welche denjenigen des anderen Versicherungsvertrags übersteigt.

3 Bestehen mehrere Versicherungen bei konzessionierten Versicherungsgesellschaften, so werden die Kosten gesamthaft nur einmal vergütet.

6 Verjährung und Verwirkung

1 Die Forderungen aus diesem Vertrag verjähren 5 Jahre nach Eintritt der Tatsache, welche die Leistungspflicht begründet.

2 Abgelehnte Entschädigungsforderungen, die nicht innert 5 Jahren nach Eintritt des Schadenereignisses gerichtlich geltend gemacht werden, sind verwirkt.

G Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen

Ungeachtet anderslautender Vertragsbestimmungen gewährt dieser Versicherungsvertrag keinen Versicherungsschutz oder sonstige Leistungen des Versicherers, soweit und solange anwendbare gesetzliche Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen entgegenstehen.

H Beauftragung eines Dritten

Wird ein Dritter (z. B. Broker/Makler) von Ihnen beauftragt und bevollmächtigt, sind wir berechtigt, die Korrespondenz (Anfragen, Anzeigen, Deklarationen, Willenserklärungen etc.) vom beauftragten Dritten entgegenzunehmen und diesem zuzustellen. Ist die Wirksamkeit einer Leistung oder Erklärung von uns gegenüber Ihnen von der Einhaltung einer Frist abhängig, so gilt diese mit Eingang beim beauftragten Dritten als gewährt. Erklärungen und Mitteilungen von Ihnen, vertreten durch den beauftragten Dritten, gelten erst mit Eingang bei uns als zugegangen.

Wenn ein beauftragter Dritter Ihre Interessen bei Abschluss oder Betreuung dieses Versicherungsvertrages wahrnimmt, so ist es möglich, dass wir dem beauftragten Dritten für dessen Tätigkeit ein Entgelt bezahlen. Wünschen Sie nähere Informationen über den Umfang einer solchen Entschädigung, so können Sie sich an den beauftragten Dritten wenden.

I Gerichtsstand

Sie können bei Meinungsverschiedenheiten für Ansprüche aus diesem Versicherungsvertrag Klage gegen die Schweizerische Mobiliar Versicherungsgesellschaft AG erheben, und zwar

- 1 an Ihrem schweizerischen oder liechtensteinischen Wohnort oder
- 2 am Sitz der Schweizerischen Mobiliar Versicherungsgesellschaft AG in Bern.

Betreffend Rechtsschutz können Sie auch am Sitz der Projekta in Bern Klage erheben.

J Datenschutz

- 1 Der verantwortungsvolle Umgang mit Ihren Personendaten ist der Mobiliar ein zentrales Anliegen. Detaillierte Informationen zur Bearbeitung von Personendaten finden Sie in unserer «Datenschutzerklärung für Versicherungsverträge» unter www.mobiliar.ch/datenschutz. Für den Erhalt einer Druckversion wenden Sie sich bitte an Ihre Generalagentur oder Ihren Versicherungsberater.

Die Datenschutzerklärung wird periodisch angepasst, damit sie Informationen über die aktuellste Datenbearbeitung gibt. Es gilt die jeweils letzte Fassung der Datenschutzerklärung. Änderungen an der Datenschutzerklärung durch die Mobiliar berechtigen nicht zur Kündigung des Versicherungsvertrages.

- 2 Zur Verhinderung von ungerechtfertigten Schadenleistungen und zum Zweck der Bekämpfung von Versicherungsmissbrauch kann die Mobiliar:
 - a im Rahmen der Schadenfallbearbeitung im Bereich der Motorfahrzeugversicherung fahrzeug- und schadenbezogene Daten des/der betreffenden Fahrzeuge/s an die von der SVV Solution AG betriebene Datenbank «CarClaims-Info» übermitteln und mit dieser abgleichen. Bei begründetem Verdacht kann zwischen den involvierten Gesellschaften ein entsprechender Datenaustausch erfolgen.

- b bei der Prüfung von Schadenfällen im Bereich Nichtleben bei Vorliegen von entsprechenden Verdachtsfällen im Rahmen eines von der SVV Solution AG betriebenen Hinweis- und Informationssystems Abfragen und Einmeldungen im System vornehmen und bei positivem Abfrageergebnis Zusatzinformationen bei anderen Versicherungsunternehmen einholen oder diesen offenbaren.

Annulationskosten

A Umfang der Versicherung

A1 Versicherte Gefahren

- 1 Die versicherte Person oder ein gleichzeitig gebuchter Reisebegleiter
 - 1.1 erkrankt ernsthaft, leidet an erheblichen Schwangerschaftsbeschwerden, erleidet durch einen Unfall schwere Verletzungen oder stirbt;
 - 1.2 kann die Reise nicht antreten oder muss zurückreisen, weil eine persönlich sehr nahestehende Person oder die Stellvertreterin bzw. der Stellvertreter am Arbeitsplatz ernsthaft erkrankt, an erheblichen Schwangerschaftsbeschwerden leidet, durch einen Unfall schwere Verletzungen erleidet oder stirbt oder weil an Hausrat oder Gebäude der versicherten Person oder eines gleichzeitig gebuchten Reisebegleiters ein grosser Schaden entstanden ist. Die Anwesenheit der versicherten Person bzw. eines gleichzeitig gebuchten Reisebegleiters vor Ort oder am Arbeitsplatz ist deshalb erforderlich;
 - 1.3 wird an der Reise gehindert durch Ausfall des öffentlichen Verkehrsmittels inkl. Grounding oder Konkurs einer Fluggesellschaft. Verspätungen und Umwege gelten nicht als Ausfall;
 - 1.4 wird an der Reise gehindert
 - durch Streik oder Unruhen aller Art (Gewalttätigkeiten gegen Personen oder Sachen wie beispielsweise von Zusammenrottung, Krawall, Tumult) ausserhalb der Schweiz oder des Fürstentums Liechtenstein; oder
 - durch Quarantäne, Epidemie, Erdbeben, vulkanische Eruptionen oder Elementarereignisse; oder
 - wenn von offizieller schweizerischer Stelle (Eidgenössisches Departement für auswärtige Angelegenheiten/EDA oder Bundesamt für Gesundheit/BAG) von der Reisedurchführung abgeraten wird oder Einreiseperrren aufgrund eines oben erwähnten Ereignisses bestehen;
 - 1.5 kann die Reise nicht antreten, weil sie eine neue Stelle antritt oder weil ihr Arbeitgeber den Arbeitsvertrag gekündigt hat. Die konkrete Anstellungsveränderung muss für die betroffene Person unerwartet und überraschend eintreten und darf zum Zeitpunkt der Reisebuchung nicht bekannt gewesen sein (Beförderung gilt nicht als neue Stelle);
 - 1.6 kann die Reise nicht antreten, weil der Reisepass oder die Identitätskarte gestohlen wurde.
 - 1.7 wird an der Reise mit dem privaten Verkehrsmittel gehindert, weil der Zielort von der Aussenwelt abgeschnitten und nicht erreichbar ist.
- 2 Die versicherte Person kann die Reise nicht oder nur verspätet antreten, muss sie verlängern oder vorzeitig abbrechen, weil das ihr oder einer in Hausgemeinschaft lebenden Person gehörende Haustier körperlich ernsthaft erkrankt, durch einen Unfall eine schwere Verletzung erleidet oder stirbt und die Anwesenheit des Versicherten vor Ort unbedingt erforderlich ist.

A2 Versicherte Leistungen

Die versicherten Leistungen sind limitiert durch die Höhe der Arrangementkosten und die vereinbarte Versicherungssumme. Pro versichertes Ereignis werden die folgenden Leistungen erbracht:

1 Vor Antritt der Reise

Die effektiv angefallenen, vertraglich geschuldeten Annulationskosten, sofern hierfür nicht der Veranstalter nach Pauschalreisegesetz haftet.

- 2 **Bei verspätetem Antritt der Reise**
 - 2.1 Rückvergütung der bis zum Abreisetag nicht bezogenen Leistungen des Aufenthaltes bzw. die effektiv angefallenen, vertraglich geschuldeten Annulationskosten;
 - 2.2 entstehende Reisemehrkosten.
- 3 **Bei Unterbruch der Reise**

Rückvergütung der nicht bezogenen Leistungen des Aufenthaltes bzw. die effektiv angefallenen, vertraglich geschuldeten Annulationskosten.
- 4 **Bei vorzeitigem Abbruch der Reise**
 - 4.1 Rückvergütung der nicht bezogenen Leistungen des Aufenthaltes, oder
 - 4.2 Ersatzreise in der Höhe des vor der Abreise gebuchten Arrangements. Diese Leistung kann nur geltend gemacht werden, wenn die versicherte Person wegen eines unter Art. A1, Ziff. 1.1 aufgeführten Ereignisses in ein Spital in der Schweiz oder im Fürstentum Liechtenstein zurückgeführt werden muss.
- 5 Die branchenüblichen Bearbeitungsgebühren der Reiseveranstalter bzw. -büros für Annulationen werden vergütet.
- 6 Annulationskosten für Freizeitaktivitäten werden anteilmässig (pro rata) bis maximal CHF 1000 pro versicherte Person und versichertem Ereignis vergütet (Freizeitschutz). Dazu gehören:
 - persönlich nicht übertragbare Abonnements (z. B. Ski- und Fitnessabonnements);
 - Startgebühren für Sportanlässe;
 - Kurse, die nicht der Grund-, Zweit- oder Zusatzausbildung bzw. Umschulung zur Erlangung, Auffrischung oder Vertiefung von Berufskennntnissen dienen;
 - Veranstaltungstickets (Konzerte, Theater, Sportanlässe etc.), welche nicht Bestandteil eines Reisearrangements sind. Vergütet werden reine Ticketkosten, ohne Bearbeitungs-, Versicherungs- und Versandgebühren.

Diese Aufzählung ist abschliessend.
Der Begriff der Reise gemäss Definition (Art. B, Ziff. 3.1) muss für den Freizeitschutz nicht erfüllt sein.

Einschränkungen

- a Leidet eine versicherte Person an einer chronischen Krankheit, ohne dass deswegen die Reise bei Abschluss der Versicherung in Frage gestellterscheint, zahlen wir die entstehenden versicherten Kosten, wenn die Reise wegen schwerer, akuter Verschlimmerung dieser Krankheit annulliert werden muss. Dies gilt auch, wenn die versicherte Person in einem solchen Fall als Folge einer chronischen Krankheit unerwartet stirbt.
- b Bei psychischen Erkrankungen wird eine Leistung nur erbracht, wenn ein Arztzeugnis eines Psychiaters vorliegt, mit welchem die ernsthafte Erkrankung diagnostiziert/bestätigt wird.
- c Bei Ereignissen, die durch das versicherte Haustier ausgelöst werden, sind die Leistungen pro versichertes Ereignis limitiert auf CHF 5000 für den Vertragstyp Einzelperson, resp. CHF 10 000 für den Vertragstyp Mehrpersonenhaushalt.
- d Kosten im Zusammenhang mit Grundausbildungen, Zweit- oder Zusatzausbildungen und Umschulungen, die zur Erlangung, Auffrischung oder Vertiefung von Berufskennntnissen dienen, sind pro versichertes Ereignis auf CHF 5000 limitiert.

Nicht versichert sind

- a Schäden, die entstehen, wenn die vorgeschriebenen minimalen Eincheckzeiten missachtet werden und dadurch die Reise nicht angetreten oder nicht fortgesetzt werden kann;

- b Forderungen für Annullationskosten des Veranstalters gegenüber der versicherten Person, sofern
 - der Veranstalter unter das Pauschalreisegesetz fällt und
 - der Reiseveranstalter die Reise nicht durchführt (auch wenn eine behördliche Verfügung Ursache der Absage ist) und
 - die versicherte Person die Reise noch nicht angetreten hat;
- c Flughafentaxen und dergleichen, sofern diese anderweitig rückerstattungspflichtig sind;
- d Kosten, die infolge Ausfall des privaten Verkehrsmittels wegen einer Panne, eines Unfalls, eines Diebstahls oder einer Beschädigung entstehen;
- e Folgen aus Schäden von Reisen, während derer ein im Voraus geplanter medizinischer oder Schönheitschirurgischer Eingriff stattfindet und bei denen der Unterbruch oder der Abbruch der Reise auf diesen Eingriff zurückzuführen ist;
- f folgende Ereignisse, ausgelöst durch Haustiere:
 - Hunde und Katzen aus gewerblicher Tierhaltung;
 - Folgen und Leiden, die bei Vertragsbeginn oder Reisebuchung bereits bekannt waren;
 - Ereignisse bei der Teilnahme an Wettkämpfen und Rennen oder auf der Jagd;
 - Impfungen und Folgen davon sowie Folgen chirurgischer Eingriffe;
- g Forderungen aus der Nichteinhaltung von vertraglichen Vereinbarungen im Rahmen eines Vielfliegerprogramms (z. B. Konventionalstrafen bei Nichterreichen einer Mindestanzahl Flugmeilen).

B Generelles

1 Versicherte Personen

Der Versicherungsschutz gilt gemäss den nachfolgenden Bestimmungen für Personen, die ihren zivilrechtlichen Wohnsitz in der Schweiz oder im Fürstentum Liechtenstein haben.

1.1 Vertragstyp Einzelperson

Der Versicherungsnehmer als Einzelperson.

1.2 Vertragstyp Mehrpersonenhaushalt

Der Versicherungsnehmer und folgende mit ihm in Hausgemeinschaft lebende oder als Wochenaufhalter regelmässig in den gemeinsamen Haushalt zurückkehrende Personen:

- Ehegatte oder die mit dem Versicherungsnehmer zusammenlebende Person, wie zum Beispiel Konkubinatspartner;
- unmündige Personen;
- mündige Kinder, auch Adoptiv-, Pflege- und Stiefkinder versicherter Personen, sofern sie keine Erwerbstätigkeit ausüben. Der Lehrlingslohn oder der Nebenerwerb von Studenten gelten nicht als Einkommen aus Erwerbstätigkeit;
- weitere in der Police namentlich aufgeführte Personen.

1.3 Mitversicherte Personen

Mitversichert sind unabhängig vom Vertragstyp Einzelperson oder Mehrpersonenhaushalt unmündige Kinder von versicherten Personen, die nicht mit dem Versicherungsnehmer in Hausgemeinschaft leben, sofern sie mit ihm unterwegs sind.

2 Örtlicher Geltungsbereich

Die Annullationskostenversicherung gilt weltweit für Reisen.

3 Begriffsdefinitionen

3.1 Reise

Als Reisen gelten, unabhängig vom Zweck, jegliche Fortbewegungen der versicherten Personen ausserhalb vom Wohnort und von angrenzenden Gemeinden, inkl. Sprachaufenthalte bis 12 Monate.

3.2 Gleichzeitig gebuchter Reisebegleiter

Mehrere Personen haben eine gemeinsame Reise gebucht oder diese bereits angetreten.

3.3 Persönlich sehr nahestehende Person

- Familienangehörige, Konkubinatspartner sowie dessen Kinder und Eltern;
- sehr enge Freunde, zu denen intensiver Kontakt besteht.

3.4 Elementarereignisse

Hochwasser, Überschwemmung, Sturm (Wind von mindestens 75 km/h), Hagel, Lawine, Schneedruck, Felssturz, Steinschlag, Erdbeben.

3.5 Profisport

Profisport ist die Ausübung einer sportlichen Tätigkeit zum Zwecke des materiellen Gewinns. Profisport umfasst alle Einnahmen aufgrund einer sportlichen Tätigkeit, die über die Entschädigung von Spesen hinausgehen.

3.6 Öffentliche Verkehrsmittel

Für die Öffentlichkeit bestimmte und zugängliche Verkehrsmittel, die nach Fahrplan verkehren und für die ein Fahrschein zu lösen ist.

3.7 Haustiere

Als Haustiere gelten ausschliesslich Hunde und Katzen.

3.8 Grounding oder Konkurs einer Fluggesellschaft

Zahlungsunfähigkeit, dauerhafte Betriebseinstellung infolge finanzieller Gründe oder Deponierung der Bilanz, die den Verfall gültiger Flugtickets zur Folge hat.

3.9 Arrangement

Eine vom Reiseveranstalter, Reisebüro oder von der versicherten Person vorgenommene Bündelung von mindestens zwei Hauptreiseleistungen wie Transport, Unterbringung, Besuchsprogramm, Ausflug, Transfer oder andere touristische Leistungen.

3.10 Veranstaltungsticket

Eintrittskarte für einzelne Veranstaltungen. Startgebühren für Sportanlässe zwecks eigener, aktiver Teilnahme sowie Saisonabonnemente zählen nicht dazu.

4 Schadenermittlung

4.1 Der Versicherte oder Anspruchsberechtigte ist verpflichtet, alle für die Beurteilung des Schadenfalles erforderlichen Auskünfte und Unterlagen wie Arztatteste inkl. Diagnose, amtliche Todeserklärungen, Polizeirapporte, Originalrechnungen, Originalticket bzw. Ticket-Nummer (bei elektronischen Tickets), persönliche, nicht übertragbare Abonnemente usw. unaufgefordert zur Verfügung zu stellen. Bei Krankheit oder Unfall sind die behandelnden Ärzte vom ärztlichen Berufsgeheimnis zu entbinden.

4.2 Ernsthafte Erkrankungen, erhebliche Schwangerschaftsbeschwerden und schwere Verletzungen sind durch ein Arztzeugnis nachzuweisen.

4.3 Ernsthafte körperliche Erkrankungen und schwere Verletzungen des Haustieres sowie ein unvorhersehbarer ungünstiger Heilungsverlauf sind durch ein Tierarztzeugnis nachzuweisen. Entsteht ein Schadenfall auf Grund eines unvorhersehbareren ungünstigen Heilungsverlaufes, werden die versicherten Leistungen im Rahmen dieser Versicherung erbracht.

4.4 Psychische Erkrankungen sind durch ein Arztzeugnis eines Psychiaters nachzuweisen.

5 Generelle Einschränkungen

- a Bei militärischer oder behördlicher Requisition, kriegerischen Ereignissen, Neutralitätsverletzungen, Revolution, Rebellion, und den dagegen ergriffenen Massnahmen, sowie bei Veränderungen der Atomkernstruktur erbringen wir die versicherten Leistungen nur, wenn die versicherte Person nachweist, dass der Schaden mit diesen Ereignissen in keinem Zusammenhang steht. Wird die versicherte Person ausserhalb der Schweiz oder des Fürstentums Liechtenstein von einem dieser Ereignisse überrascht, setzen unsere Leistungen erst 14 Tage nach dem erstmaligen Auftreten aus.
- b Bei Unruhen aller Art (Gewalttätigkeiten gegen Personen oder Sachen anlässlich von Zusammenrottung, Krawall, Tumult usw.) und den dagegen ergriffenen Massnahmen erbringen wir die versicherten Leistungen nur, wenn die versicherte Person glaubhaft darlegt, alle zumutbaren Vorkehrungen zur Vermeidung des Schadens getroffen zu haben.

6 Generelle Ausschlüsse**Nicht versichert sind Ereignisse**

- a bei der Teilnahme an Rennen, Rallyes und ähnlichen Wettfahrten. Des Weiteren sind generell sämtliche Fahrten auf Rennstrecken, Rundkursen und sonstigen Verkehrsflächen, die zu vergleichbaren Zwecken eingesetzt werden, von der Versicherungsdeckung ausgeschlossen. Diese Regelung gilt für das In- und Ausland;
- b bei der Teilnahme an Wettkämpfen oder Trainings im Zusammenhang mit Profisport und generell bei Sportarten mit stetigem Körperkontakt und Verletzungsziel (z. B. Boxen, Ringen, Kickboxen usw.);
- c beim vorsätzlichen Begehen von Verbrechen, Vergehen oder beim Versuch dazu, sowie bei der Teilnahme an Raufereien;
- d im Zusammenhang mit schwerer Trunkenheit (ab einem Mindestalkoholgehalt von 1,6 Promille oder 0,8 mg/Liter Atemluft), Konsum von Drogen aller Art sowie missbräuchlichem Konsum von Medikamenten;
- e die bei Vertragsabschluss, bei der Reisebuchung oder bei Reiseantritt bereits eingetreten sind, oder deren Eintritt für die versicherte Person voraussehbar war;
- f bei denen man sich wissentlich einer besonders grossen Gefahr aussetzt (Wagnis);
- g im Zusammenhang mit Entführung.

24 h Personen-Assistance**A Umfang der Versicherung****A1 Versicherte Gefahren**

- 1 Die versicherte Person oder ein gleichzeitig gebuchter Reisebegleiter
 - 1.1 erkrankt ernsthaft, leidet an erheblichen Schwangerschaftsbeschwerden, erleidet durch einen Unfall schwere Verletzungen oder stirbt;
 - 1.2 muss zurückreisen, weil eine persönlich sehr nahestehende Person oder die Stellvertreterin bzw. der Stellvertreter am Arbeitsplatz ernsthaft erkrankt, an erheblichen Schwangerschaftsbeschwerden leidet, durch einen Unfall schwere Verletzungen erleidet oder stirbt oder weil an Hausrat oder Gebäude der versicherten Person oder eines gleichzeitig gebuchten Reisebegleiters ein grosser Schaden entstanden ist. Die Anwesenheit der versicherten Person bzw. eines gleichzeitig gebuchten Reisebegleiters vor Ort oder am Arbeitsplatz ist deshalb erforderlich;
 - 1.3 kann die vorgesehene Unterkunft wegen eines Feuer-, Elementar- oder Wasserschadens nicht benutzen;
 - 1.4 wird an der Reisefortsetzung oder der Rückreise gehindert
 - 1a durch Streik oder Unruhen aller Art (Gewalttätigkeiten gegen Personen oder Sachen wie beispielsweise von Zusammenrottung, Krawall, Tumult) ausserhalb der Schweiz oder des Fürstentums Liechtenstein; oder
 - 1b durch Quarantäne, Epidemie, Erdbeben, vulkanische Eruptionen oder Elementarereignisse; oder
 - 1c wenn von offizieller schweizerischer Stelle (Eidgenössisches Departement für auswärtige Angelegenheiten/EDA oder Bundesamt für Gesundheit/BAG) von der Reisedurchführung abgeraten wird oder Einreisesperren aufgrund eines oben erwähnten Ereignisses bestehen;
 - 2 durch Ausfall des privaten Verkehrsmittels wegen einer Panne, eines Unfalls, eines Diebstahls, einer Beschädigung oder wenn der Aufenthaltsort von der Aussenwelt abgeschnitten ist und deshalb nicht verlassen werden kann;
 - 3 durch Ausfall des öffentlichen Verkehrsmittels. Verspätungen oder Umwege gelten nicht als Ausfall;
 - 4 durch Insolvenz des Reiseanbieters, wodurch Tickets und Arrangements ungültig geworden sind;
 - 5 durch Grounding oder Konkurs einer Fluggesellschaft;
- 1.5 beansprucht Hilfe, weil seine lebensnotwendigen Medikamente zerstört oder gestohlen werden oder verloren gehen;
- 1.6 beansprucht Hilfe, weil sein Eigentum unterwegs von einem Feuer-, Elementar-, Diebstahl- oder Wasserschaden betroffen wird;
- 1.7 wird an der Reisefortsetzung oder der Rückreise gehindert, weil der Reisepass oder die Identitätskarte gestohlen wurde;
- 1.8 wird an der Reisefortsetzung oder der Rückreise gehindert
 - 1 durch Missbrauch Dritter bei Online-Zahlungen, wie die unerlaubte Beschaffung folgender privater, persönlicher Daten der versicherten Personen durch Dritte: Bank- und Kreditkartendaten, Zugangs- und Identifikationsdaten von Mobile- und Online-Bezahlsystemen (z. B. Twint, PayPal usw.), Zugangs- und Identifikationsdaten von Online-Konten;
 - 2 als Folge von betrügerischen Handlungen im Zusammenhang mit Online-Geschäften.

- 2 Die versicherte Person muss zurückreisen, weil das ihr oder einer in Hausgemeinschaft lebenden Person gehörende Haustier körperlich ernsthaft erkrankt, durch einen Unfall eine schwere Verletzung erleidet oder stirbt und die Anwesenheit des Versicherten vor Ort unbedingt erforderlich ist.

A2 Versicherte Leistungen

- 1 Hilfeleistung durch die Mobi24 AG;
- 2 Kosten für den Medienrückruf von versicherten, sich auf der Reise befindenden Personen;
- 3 Mehrkosten für die direkte Rückreise in die Schweiz oder ins Fürstentum Liechtenstein respektive Mehrkosten für die direkte Rückreise an den Ort, an dem die Anwesenheit der versicherten Person nach Eintritt eines versicherten Ereignisses gemäss Ziff. 1.2 notwendig ist; diese Kosten sind limitiert auf die Mehrkosten für die direkte Rückreise in die Schweiz oder ins Fürstentum Liechtenstein. Bei Rückführung der versicherten Person in ein Spital in der Schweiz oder im Fürstentum Liechtenstein werden zusätzlich die Mehrkosten für eine ärztlich notwendige Begleitung übernommen;
- 4 Transportkosten bis max. CHF 10 000 für die zurückgereiste versicherte Person an den Ort, an dem die Reise bzw. der Aufenthalt wieder fortgesetzt wird;
- 5 Transportmehrkosten bis max. CHF 1000 je versicherte Person zur Fortsetzung oder Beendigung der Reise. Leistungen für Miet-/Ersatzfahrzeuge aus der 24 h Motorfahrzeug-Assistance können nicht kumuliert werden;
- 6 notwendige Unterkunfts- und Verpflegungsmehrkosten in einem Mittelklassehotel während höchstens 10 Tagen (ohne Spalkosten);
- 7 rückzahlbarer Kostenvorschuss bis max. CHF 5000 für
 - 7.1 ärztliche Behandlung im Ausland;
 - 7.2 Beschaffung lebensnotwendiger Medikamente;
 - 7.3 Ersatz von ungültig gewordenen Flugtickets und Arrangements infolge Insolvenz des Reiseanbieters;
 - 7.4 unbedingt notwendige Anschaffungen im Ausland;
- 8 Transportkosten ins nächstgelegene, geeignete Spital;
- 9 Besuchskosten bis max. CHF 10 000 für zwei der versicherten Person sehr nahestehende Personen, wenn der Spitalaufenthalt der versicherten Person im Ausland länger als 7 Tage dauert, resp. 2 Tage für Kinder bis zum vollendeten 18. Altersjahr;
- 10 Kosten für das Nachsenden von lebensnotwendigen Medikamenten;
- 11 Kosten für notwendige Rettungsaktionen (betraglich unbegrenzt) und Suchaktionen bis max. CHF 50 000;
- 12 Kosten für Bergung und Heimschaffung der verstorbenen Person;
- 13 nachweisbare Kosten für unbedingt notwendige Telefonanrufe.

Einschränkungen

- a Bei Ereignissen gemäss Art. A1, Ziff. 1.3 werden nur Leistungen gemäss Art. A2, Ziff. 1 und 6 ausgerichtet.
- b Bei Ereignissen gemäss Art. A1, Ziff. 1.4.4 und Art. A1, Ziff. 1.6 werden nur Leistungen gemäss Art. A2, Ziff. 1 und 7 ausgerichtet.
- c Bei Ereignissen gemäss Art. A1, Ziff. 1.5 werden nur Leistungen gemäss Art. A2, Ziff. 1, Ziff. 7.1 und 7.2 sowie Ziff. 10 ausgerichtet. Weitere Leistungen werden nur dann erbracht, wenn die lebensnotwendigen Medikamente weder vor Ort beschafft noch rechtzeitig nachgesandt werden können.
- d Bei Ereignissen, die durch das versicherte Haustier ausgelöst werden, werden nur Leistungen gemäss Art. A2, Ziff. 1–6 ausgerichtet. Zudem sind die Leistungen pro versichertes Ereignis auf CHF 2000 limitiert.

- e Unsere Leistungen sind auf CHF 500 pro Schadenfall beschränkt, wenn die Hilfeleistung nicht über die Mobi24 AG angefordert worden ist. Diese Einschränkung entfällt, wenn die Anforderung der Hilfeleistung über die Mobi24 AG nicht möglich oder nicht zumutbar war.
- f Miet-/Ersatzfahrzeuge werden im Normalfall nur gegen Vorweisen einer Kreditkarte abgegeben. Der Versicherte ist dafür verantwortlich, diese Anforderung zu erfüllen, damit wir unsere Leistungen gemäss Art. A2, Ziff. 5 erbringen können.
- g Bei psychischen Erkrankungen wird eine Leistung nur erbracht, wenn ein Arztzeugnis eines Psychiaters vorliegt, mit welchem die ernsthafte Erkrankung diagnostiziert/bestätigt wird.

Nicht versichert sind

- a Schäden, die entstehen, wenn die versicherten Personen die vorgeschriebenen minimalen Eincheckzeiten missachten und dadurch die Reise nicht angetreten oder nicht fortgesetzt werden kann;
- b Schäden aus Gefahren gemäss Art. A1, Ziff. 1.1 und 1.3, wenn das versicherte Ereignis vor Antritt der Reise eingetreten ist;
- c Folgen aus Schäden von Reisen, während derer ein medizinischer oder schönheitschirurgischer Eingriff geplant war und bei denen der Reisezwischenfall auf diesen Eingriff zurückzuführen ist;
- d folgende Ereignisse, ausgelöst durch Haustiere:
 - Hunde und Katzen aus gewerblicher Tierhaltung;
 - Folgen und Leiden, die bei Vertragsbeginn oder Reisebuchung bereits bekannt waren;
 - Ereignisse bei der Teilnahme an Wettkämpfen und Rennen oder auf der Jagd;
 - Impfungen und Folgen davon sowie Folgen chirurgischer Eingriffe.
- e Schäden durch Missbrauch bei Online-Zahlungen und Online-Geschäften
 - welche durch die im gleichen Haushalt lebenden Personen und Inhaber einer Zweitkarte verursacht werden;
 - im Zusammenhang mit Online-Geschäften, wenn sie darauf zurückzuführen sind, dass der Online-Vertragspartner seine vertraglichen Pflichten nicht oder nicht richtig erfüllt. Dieser Ausschluss gilt nicht für betrügerische Handlungen gemäss Art. 1.8, Ziff. 2.

B Generelles

1 Versicherte Personen

Der Versicherungsschutz gilt gemäss den nachfolgenden Bestimmungen für Personen, die ihren zivilrechtlichen Wohnsitz in der Schweiz oder im Fürstentum Liechtenstein haben.

1.1 Vertragstyp Einzelperson

- 1 Der Versicherungsnehmer als Einzelperson;
- 2 andere Personen, die mit dem Versicherungsnehmer mitfahren und ihren zivilrechtlichen Wohnsitz in der Schweiz oder im Fürstentum Liechtenstein haben (nur bei versicherten Gefahren gemäss Art. A1, Ziff. 1.4.2).

1.2 Vertragstyp Mehrpersonenhaushalt

- 1 Der Versicherungsnehmer und folgende mit ihm in Hausgemeinschaft lebende oder als Wochenaufenthalter regelmässig in den gemeinsamen Haushalt zurückkehrende Personen:
 - Ehegatte oder die mit dem Versicherungsnehmer zusammenlebende Person, wie zum Beispiel Konkubinatspartner;
 - unmündige Personen;

- mündige Kinder, auch Adoptiv-, Pflege- und Stiefkinder versicherter Personen, sofern sie keine Erwerbstätigkeit ausüben. Der Lehrlingslohn oder der Nebenerwerb von Studenten gelten nicht als Einkommen aus Erwerbstätigkeit;
 - weitere in der Police namentlich aufgeführte Personen;
- 2 andere Personen, die mit einer unter Art. B, Ziff. 1.2 aufgeführten Person mitfahren und ihren zivilrechtlichen Wohnsitz in der Schweiz oder im Fürstentum Liechtenstein haben (nur bei versicherten Gefahren gemäss Art. A1, Ziff. 1.4 2).
- 1.3 Mitversicherte Personen
Mitversichert sind unabhängig vom Vertragstyp Einzelperson oder Mehrpersonenhaushalt unmündige Kinder von versicherten Personen, die nicht mit dem Versicherungsnehmer in Hausgemeinschaft leben, sofern sie mit ihm unterwegs sind.
- 2 **Örtlicher Geltungsbereich**
Die 24 h Personen-Assistance-Versicherung gilt weltweit auf Reisen.
- 3 **Begriffsdefinitionen**
- 3.1 Reise
Als Reisen gelten unabhängig vom Zweck jegliche Fortbewegungen der versicherten Personen ausserhalb vom Wohnort und von angrenzenden Gemeinden, inkl. Sprachaufenthalte bis 12 Monate.
- 3.2 Gleichzeitig gebuchter Reisebegleiter
Mehrere Personen haben eine gemeinsame Reise gebucht oder diese bereits angetreten.
- 3.3 Persönlich sehr nahestehende Person
- Familienangehörige, Konkubinatspartner sowie dessen Kinder und Eltern;
 - sehr enge Freunde, zu denen intensiver Kontakt besteht.
- 3.4 Elementarereignisse
Hochwasser, Überschwemmung, Sturm (Wind von mindestens 75 km/h), Hagel, Lawine, Schneedruck, Felssturz, Steinschlag, Erdbeben.
- 3.5 Profisport
Profisport ist die Ausübung einer sportlichen Tätigkeit zum Zwecke des materiellen Gewinns. Profisport umfasst alle Einnahmen aufgrund einer sportlichen Tätigkeit, die über die Entschädigung von Spesen hinausgehen.
- 3.6 Panne
Technische Defekte, beschädigte Reifen, Treibstoffmangel, irrtümliches Tanken von falschem Treibstoff, entladene Batterien, Verlust oder Beschädigung der Fahrzeugschlüssel und eingesperrte Schlüssel. Diese Aufzählung ist abschliessend.
- 3.7 Öffentliche Verkehrsmittel
Für die Öffentlichkeit bestimmte und zugängliche Verkehrsmittel, die nach Fahrplan verkehren und für die ein Fahrschein zu lösen ist.
- 3.8 Haustiere
Als Haustiere gelten ausschliesslich Hunde und Katzen.
- 3.9 Grounding oder Konkurs einer Fluggesellschaft
Zahlungsunfähigkeit, dauerhafte Betriebseinstellung infolge finanzieller Gründe oder Deponierung der Bilanz, die den Verfall gültiger Flugtickets zur Folge hat.
- 3.10 Arrangement
Eine vom Reiseveranstalter, Reisebüro oder von der versicherten Person vorgenommene Bündelung von mindestens zwei Hauptreiseleistungen wie Transport, Unterbringung, Besuchsprogramm, Ausflug, Transfer oder andere touristische Leistungen.

4 Schadenermittlung

- 4.1 Der Versicherte oder Anspruchsberechtigte ist verpflichtet, alle für die Beurteilung des Schadenfalles erforderlichen Auskünfte und Unterlagen wie Arztatteste inkl. Diagnose, amtliche Todeserklärungen, Polizeirapporte, Originalrechnungen usw. unaufgefordert zur Verfügung zu stellen. Bei Krankheit oder Unfall sind die behandelnden Ärzte vom ärztlichen Berufsgeheimnis zu entbinden.
- 4.2 Ernsthafte Erkrankungen, erhebliche Schwangerschaftsbeschwerden und schwere Verletzungen sind durch ein Arztzeugnis nachzuweisen.
- 4.3 Ernsthafte körperliche Erkrankungen und schwere Verletzungen des Haustieres sowie ein unvorhersehbarer ungünstiger Heilungsverlauf sind durch ein Tierarztzeugnis nachzuweisen. Entsteht ein Schadenfall auf Grund eines unvorhersehbaren ungünstigen Heilungsverlaufes, werden die versicherten Leistungen im Rahmen dieser Versicherung erbracht.
- 4.4 Psychische Erkrankungen sind durch ein Arztzeugnis eines Psychiaters nachzuweisen.

5 Generelle Einschränkungen

- a Bei militärischer oder behördlicher Requisition, kriegerischen Ereignissen, Neutralitätsverletzungen, Revolution, Rebellion, und den dagegen ergriffenen Massnahmen, sowie bei Veränderungen der Atomkernstruktur erbringen wir die versicherten Leistungen nur, wenn die versicherte Person nachweist, dass der Schaden mit diesen Ereignissen in keinem Zusammenhang steht. Wird die versicherte Person ausserhalb der Schweiz oder des Fürstentums Liechtenstein von einem dieser Ereignisse überrascht, setzen unsere Leistungen erst 14 Tage nach dem erstmaligen Auftreten aus.
- b Bei Unruhen aller Art (Gewalttätigkeiten gegen Personen oder Sachen anlässlich von Zusammenrottung, Krawall, Tumult usw.) und den dagegen ergriffenen Massnahmen erbringen wir die versicherten Leistungen nur, wenn die versicherte Person glaubhaft darlegt, alle zumutbaren Vorkehrungen zur Vermeidung des Schadens getroffen zu haben.

6 Generelle Ausschlüsse

Nicht versichert sind Ereignisse

- a bei der Teilnahme an Rennen, Rallyes und ähnlichen Wettfahrten. Des Weiteren sind generell sämtliche Fahrten auf Rennstrecken, Rundkursen und sonstigen Verkehrsflächen, die zu vergleichbaren Zwecken eingesetzt werden, von der Versicherungsdeckung ausgeschlossen. Diese Regelung gilt für das In- und Ausland;
- b bei der Teilnahme an Wettkämpfen oder Trainings im Zusammenhang mit Profisport und generell bei Sportarten mit stetigem Körperkontakt und Verletzungsziel (z. B. Boxen, Ringen, Kickboxen usw.);
- c beim vorsätzlichen Begehen von Verbrechen, Vergehen oder beim Versuch dazu, sowie bei der Teilnahme an Raufereien;
- d im Zusammenhang mit schwerer Trunkenheit (ab einem Mindestalkoholgehalt von 1,6 Promille oder 0,8 mg/Liter Atemluft), Konsum von Drogen aller Art sowie missbräuchlichem Konsum von Medikamenten;
- e die bei Vertragsabschluss oder bei der Reisebuchung bereits eingetreten sind, oder deren Eintritt für die versicherte Person voraussehbar war;
- f bei denen man sich wissentlich einer besonders grossen Gefahr aussetzt (Wagnis);
- g im Zusammenhang mit Entführung.

24 h Motorfahrzeug-Assistance

A Umfang der Versicherung

A1 Versicherte Fahrzeuge

Versichert sind die durch eine versicherte Person benützte Personenwagen, Motorräder, Lieferwagen sowie selbstfahrenden Wohnmotorwagen, jeweils bis maximal 9 Sitzplätze. Mitversichert sind auch von diesen Fahrzeugen gezogene oder gestossene Anhänger.

A2 Versicherte Gefahren und Leistungen

Wir übernehmen bei Ausfall eines versicherten Fahrzeuges wegen einer Panne, eines Unfalls, eines Diebstahls oder einer Beschädigung

- 1 die Kosten für die Wiederherstellung der Fahrbereitschaft am Schadenort, einschliesslich Ersatzteilen, die üblicherweise von Pannenhilfsfahrzeugen mitgeführt werden (ohne Anschaffungskosten für Batterien);
- 2 die Abschleppkosten in die nächstgelegene, geeignete Garage;
- 3 die Speditionskosten für dringend benötigte Ersatzteile;
- 4 die Standgebühren bis CHF 1000;
- 5 die Bergungskosten bis CHF 5000;
- 6 die Kosten bei Reifenschäden für die Reparatur inklusive Montage und Auswuchten. Bei irreparablen Pneus entschädigen wir den Zeitwert. Die Leistungen sind auf CHF 2000 begrenzt und gelten subsidiär zu weiteren Leistungserbringern;
- 7 die Schlossänderungskosten und den Schlüsselerersatz bei Verlust des Schlüssels bis CHF 2000;
- 8 einen rückzahlbaren Kostenvorschuss bis CHF 5000 für dringend notwendige Fahrzeugreparaturen im Ausland.

Wenn der Schaden nicht am selben Tag behoben werden kann, erbringen wir für die Lenker und Mitfahrer zusätzlich folgende Leistungen:

- 9 die Kosten für den Rücktransport des versicherten Fahrzeuges (bis zum Zeitwert) an Ihren Wohnort oder in Ihre Domizilgarage, sofern dieses nicht fahrbar ist oder nicht durch den Lenker oder einen Mitfahrer zurückgeführt werden kann;
- 10 die Kosten für ein gleichwertiges Miet-/Ersatzfahrzeug während der Dauer der Instandstellung des versicherten Fahrzeuges. Die Leistungen sind limitiert durch die vereinbarte Versicherungssumme. Leistungen für Miet-/Ersatzfahrzeuge aus der 24 h Personen-Assistance können nicht kumuliert werden.

Fällt der Fahrer des Fahrzeuges wegen eines versicherten Ereignisses gemäss Art. A1, Ziff. 1.1 (24 h Personen-Assistance) aus und befindet sich unter den allenfalls mitreisenden Passagieren kein Fahrer, übernehmen wir die Heimschaffung des Fahrzeuges bis zum Zeitwert.

Wir versichern Forderungen für den Selbstbehalt bei einem versicherten Schaden an einem Miet- oder Sharingfahrzeug, sofern das Fahrzeug nicht mit den Kontrollschildern des Versicherungsnehmers verwendet wird.

Einschränkungen

- a Unsere Leistungen sind auf CHF 500 pro Schadenfall beschränkt, wenn die Hilfeleistung nicht über die Mobi24 AG angefordert worden ist. Diese Einschränkung entfällt, wenn die Anforderung der Hilfeleistung über die Mobi24 AG nicht möglich oder nicht zumutbar war.
- b Miet-/Ersatzfahrzeuge werden im Normalfall nur gegen Vorweisen einer Kreditkarte abgegeben. Der Versicherte ist dafür verantwortlich, diese Anforderung zu erfüllen, damit wir unsere Leistungen gemäss Art. A2, Ziff. 8 erbringen können.

- c Der Selbstbehalt für Miet- oder Sharingfahrzeuge wird bis maximal CHF 5000 und nur für die definierten versicherten Fahrzeuge gemäss Art. A1 übernommen. Voraussetzung für eine Entschädigung ist ein durch eine andere Versicherung gedecktes Ereignis und ein daraus resultierender Selbstbehalt. Der Versicherungsschutz gilt weltweit während der Dauer der Miete gemäss Buchungs- bzw. Reservationsbestätigung.

Nicht versichert sind

- a Regressforderungen Dritter;
- b gewerbsmässige Personen- oder Sachentransporte;
- c gewerbsmässige Vermietung;
- d Schäden aufgrund von grober Fahrlässigkeit seitens des Lenkers;
- e Reifenschäden, die durch unsachgemässe Benützung entstanden sind.

B Generelles

1 Versicherte Personen

Der Versicherungsschutz gilt gemäss den nachfolgenden Bestimmungen für Personen, die ihren zivilrechtlichen Wohnsitz in der Schweiz oder im Fürstentum Liechtenstein haben.

1.1 Vertragstyp Einzelperson

Der Versicherungsnehmer als Einzelperson.

1.2 Vertragstyp Mehrpersonenhaushalt

Der Versicherungsnehmer und folgende mit ihm in Hausgemeinschaft lebende oder als Wochenaufenthalter regelmässig in den gemeinsamen Haushalt zurückkehrende Personen:

- Ehegatte oder die mit dem Versicherungsnehmer zusammenlebende Person, wie zum Beispiel Konkubinatspartner;
- unmündige Personen;
- mündige Kinder, auch Adoptiv-, Pflege- und Stiefkinder versicherter Personen, sofern sie keine Erwerbstätigkeit ausüben. Der Lehrlingslohn oder der Nebenerwerb von Studenten gelten nicht als Einkommen aus Erwerbstätigkeit;
- weitere in der Police namentlich aufgeführte Personen.

1.3 Mitversicherte Personen

Mitversichert sind unabhängig vom Vertragstyp Einzelperson oder Mehrpersonenhaushalt unmündige Kinder von versicherten Personen, die nicht mit dem Versicherungsnehmer in Hausgemeinschaft leben, sofern sie mit ihm unterwegs sind.

2 Örtlicher Geltungsbereich

Die 24 h Motorfahrzeug-Assistance-Versicherung gilt in Europa und den ans Mittelmeer grenzenden Staaten, ohne Georgien, Armenien, Aserbaidschan und Kasachstan.

Die Deckung «Übernahme des Selbstbezahls für Miet- oder Sharingfahrzeuge aufgrund eines Schadens oder Diebstahls» gilt weltweit.

3 Begriffsdefinition

Als Panne gelten technische Defekte, beschädigte Reifen, Treibstoffmangel, irrtümliches Tanken von falschem Treibstoff, entladene Batterien, Verlust oder Beschädigung der Fahrzeugschlüssel und eingesperrte Schlüssel. Diese Aufzählung ist abschliessend.

4 Schadenermittlung

Der Versicherte oder Anspruchsberechtigte ist verpflichtet, alle für die Beurteilung des Schadenfalles erforderlichen Auskünfte und Unterlagen unaufgefordert zur Verfügung zu stellen.

5 Generelle Einschränkungen

- a Bei militärischer oder behördlicher Requisition, kriegerischen Ereignissen, Neutralitätsverletzungen, Revolution, Rebellion, und den dagegen ergriffenen Massnahmen, sowie bei Erdbeben, vulkanischen Eruptionen oder Veränderungen der Atomkernstruktur erbringen wir die versicherten Leistungen nur, wenn die versicherte Person nachweist, dass der Schaden mit diesen Ereignissen in keinem Zusammenhang steht. Wird die versicherte Person ausserhalb der Schweiz oder des Fürstentums Liechtenstein von einem dieser Ereignisse überrascht, setzen unsere Leistungen erst 14 Tage nach dem erstmaligen Auftreten aus.
- b Bei Unruhen aller Art (Gewalttätigkeiten gegen Personen oder Sachen anlässlich von Zusammenrottung, Krawall, Tumult usw.) und den dagegen ergriffenen Massnahmen erbringen wir die versicherten Leistungen nur, wenn die versicherte Person glaubhaft darlegt, alle zumutbaren Vorkehrungen zur Vermeidung des Schadens getroffen zu haben.

6 Generelle Ausschlüsse**Nicht versichert sind Ereignisse**

- a bei der Teilnahme an Rennen, Rallyes und ähnlichen Wettfahrten. Des Weiteren sind generell sämtliche Fahrten auf Rennstrecken, Rundkursen und sonstigen Verkehrsflächen, die zu vergleichbaren Zwecken eingesetzt werden, von der Versicherungsdeckung ausgeschlossen. Diese Regelung gilt für das In- und Ausland;
- b beim vorsätzlichen Begehen von Verbrechen, Vergehen oder beim Versuch dazu, sowie bei der Teilnahme an Raufereien;
- c im Zusammenhang mit schwerer Trunkenheit (ab einem Mindestalkoholgehalt von 1,6 Promille oder 0,8 mg/Liter Atemluft), Konsum von Drogen aller Art sowie missbräuchlichem Konsum von Medikamenten;
- d die bei Vertragsabschluss oder bei der Reisebuchung bereits eingetreten sind, oder deren Eintritt für die versicherte Person voraussehbar war;
- e bei denen man sich wissentlich einer besonders grossen Gefahr aussetzt (Wagnis);
- f im Zusammenhang mit Entführung.

Verkehrs-Rechtsschutz Ausland (nur in der 24 h Motorfahrzeug- Assistance)

A Umfang der Versicherung**A1 Versicherte Ereignisse**

Die Versicherungsdeckung ist ausschliesslich Teil der Zusatzdeckung «24 h Motorfahrzeug-Assistance» und besteht für die Geltendmachung von Ansprüchen aus Ereignissen im privaten oder öffentlichen Verkehr und von Ansprüchen aus der Benützung eines versicherten Fahrzeuges.

A2 Versicherte Streitigkeiten

Die Protekta nimmt in nachstehenden Bereichen Ihre rechtlichen Interessen wahr.

1 Schadenersatzrecht

- a Geltendmachung Ihrer Schadenersatzansprüche, die ausschliesslich auf ausservertraglichen Haftungsnormen oder auf dem Opferhilferecht beruhen.
- b Vertretung im Strafverfahren, wenn es zur Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen aus Körper- oder Sachschaden als Folge eines Verkehrsunfalls notwendig ist.

2 Strafrecht

Wenn Sie von den Strafbehörden angeschuldigt werden, eine Straftat begangen zu haben.

3 Ausweisentzug

Verfahren über den Entzug des Führer- oder Fahrzeugausweises infolge einer Verkehrsregelverletzung im Ausland, ausser die Wiedererteilung eines auf unbestimmte Dauer entzogenen Führerausweises.

4 Sozialversicherungsrecht

Streitigkeiten gegen öffentlich-rechtliche Versicherungseinrichtungen (AHV/IV, Suva, Krankenkassen, Pensionskassen etc.).

5 Privatversicherungsrecht

Streitigkeiten gegen private Versicherungen.

A3 Versicherte Leistungen

- 1 Unentgeltliche telefonische Rechtsauskünfte durch die JurLine der Protekta, unabhängig davon, ob ein gedeckter Rechtsfall vorliegt.
- 2 Beratung und Interessenwahrung in gedeckten Fällen durch die Juristen der Protekta.
- 3 Die folgenden Kosten in gedeckten Fällen:
 - a Mediations- und Anwaltshonorare;
 - b Anwalt der ersten Stunde: Für einen von Ihnen für die erste Einvernahme beigezogenen Strafverteidiger übernimmt die Protekta vorab bis zu CHF 5000. Vorschussleistungen, die gemäss Art. B5 lit. c zu Unrecht bezogen wurden, sind der Protekta zurückzuerstatten;
 - c Gutachten, die vom Gericht, von der Protekta oder im Einvernehmen mit der Protekta von Ihrem Anwalt veranlasst worden sind;
 - d Gerichtsgebühren oder andere Verfahrenskosten, die zu Ihren Lasten gehen;

- e Parteientschädigungen an die Gegenpartei. Auf die Ihnen zugesprochenen Prozess- oder Parteientschädigungen hat die Protokta Anspruch, soweit sie die Kosten dafür übernommen hat. Auf Verlangen sind diese Ansprüche an die Protokta abzutreten;
- f das Inkasso einer dem Versicherten aus einem versicherten Fall zustehenden Forderung, sofern der Schuldner diese bestreitet. Dies bis zum Vorliegen eines Pfändungsverlustscheines, eines Gesuches um Nachlassstundung, einer Konkursandrohung oder eines Pfandausfallscheins;
- g Strafkautionen (vorschussweise) zur Vermeidung der Untersuchungshaft;
- h notwendige Reisen an Gerichtsverhandlungen im Ausland und für Übersetzungen in Streitigkeiten mit Auslandsbezug bis zum Gesamtbetrag von CHF 5000.

A4 Leistungseinschränkungen

Die Protokta übernimmt keine Kosten für:

- a Finanzielle Leistungen mit Strafcharakter, namentlich Bussen;
- b Schadenersatz und Kosten, die zu Lasten eines Haftpflichtigen oder eines Haftpflichtversicherers gehen;
- c Blutanalysen und medizinische Untersuchungen in Verfahren wegen Trunkenheit und Drogenkonsum; Abklärung der Fahreignung;
- d Erfolgshonorare an Anwälte;
- e Konkursverfahren.

A5 Eingeschränkte Leistungs- und Kostenübernahme

- a Die in einem Strafbefehl oder einer Verfügung des Strassenverkehrsamtes aufgeführten Kosten übernimmt die Protokta in einem Rechtsfall pro Kalenderjahr höchstens bis zu CHF 500.
- b Ergeben sich aus einem Schadenereignis oder aus einem zusammenhängenden Sachverhalt mehrere Rechtsstreitigkeiten, so gelten diese gesamthaft als ein Rechtsstreit.
- c Können aus einem Schadenereignis oder aus einem zusammenhängenden Sachverhalt mehrere versicherte Personen Leistungen beanspruchen, erbringt die Protokta die Leistung nur einmal.

B Generelles

B1 Versicherte Fahrzeuge

Versichert sind die durch eine versicherte Person benutzten Personenwagen, Motorräder, Lieferwagen sowie selbstfahrenden Wohnmotorwagen, jeweils bis maximal 9 Sitzplätze. Mitversichert sind auch von diesen Fahrzeugen gezogene oder gestossene Anhänger.

B2 Versicherte Personen und Eigenschaften

Der Versicherungsschutz gilt gemäss den nachfolgenden Bestimmungen für Personen, die ihren zivilrechtlichen Wohnsitz in der Schweiz oder im Fürstentum Liechtenstein haben.

1 Vertragstyp Einzelperson

- a Sie als Versicherungsnehmer in Ihrer Eigenschaft
 - als Eigentümer, Halter, Lenker und vertraglich Berechtigter von Fahrzeugen gemäss Art. B1;
 - als Fussgänger im Strassenverkehr, als Radfahrer und als Passagier eines öffentlichen oder privaten Transportmittels.

- b Die berechtigten Lenker eines Fahrzeuges (gemäss Art. B1) einer versicherten Person;
- c Die Passagiere eines von einer versicherten Person gelenkten Fahrzeuges gemäss Art. B1.

2 Vertragstyp Mehrpersonenhaushalt

- a Sie als Versicherungsnehmer in Ihrer Eigenschaft
 - als Eigentümer, Halter, Lenker und vertraglich Berechtigter von Fahrzeugen gemäss Art. B1;
 - als Fussgänger im Strassenverkehr, als Radfahrer und als Passagier eines öffentlichen oder privaten Transportmittels.
- b Mit Ihnen im gemeinsamen Haushalt lebende Personen sowie Schüler, Lernende und Studenten, die als Wochenaufenthalter regelmässig in Ihren Haushalt zurückkehren und die Schriften in Ihrer Wohngemeinde deponiert haben, in ihrer Eigenschaft gemäss Art. B2 Ziff. 2 lit. a;
- c Die berechtigten Lenker eines Fahrzeuges (gemäss Art. B1) einer versicherten Person;
- d Die Passagiere eines von einer versicherten Person gelenkten Fahrzeuges gemäss Art. B1.

3 Mitversicherte Personen

Mitversichert sind unabhängig vom Vertragstyp Einzelperson oder Mehrpersonenhaushalt unmündige Kinder von versicherten Personen, die nicht mit dem Versicherungsnehmer in Hausgemeinschaft leben, sofern sie mit ihm unterwegs sind.

B3 Zeitlicher Geltungsbereich

- 1 Ein Rechtsfall ist gedeckt, wenn seine Ursache und der Bedarf nach Rechtsschutz während der für das betroffene Risiko geltenden Vertragsdauer eintreten und der Rechtsfall der Protokta während dieser Vertragsdauer gemeldet wird.
- 2 Im Allgemeinen gilt die erstmalige tatsächliche oder angebliche Rechts- oder Vertragsverletzung als Ursache.
- 3 In den folgenden Fällen gilt als Ursache:
 - a Bei Schadenersatzansprüchen und Ansprüchen auf Versicherungsleistungen:
 - bei Personenschäden: die leistungsbegründende Tatsache (Unfallereignis etc.);
 - bei Sach- und Vermögensschäden: das schädigende Ereignis (Unfallereignis, Diebstahl etc.);
 - beim Vorwurf von Anzeigepflichtverletzungen: die Unterzeichnung des Antrags.
 - b Bei Streitigkeiten betreffend Zustandekommen von Verträgen: der tatsächliche oder angebliche Vertragsabschluss.
 - c Bei Straf- und Administrativverfahren: die tatsächliche oder angebliche Widerhandlung.

B4 Örtlicher Geltungsbereich und Versicherungssummen

Die Verkehrs-Rechtsschutzversicherung gilt weltweit auf Reisen ausserhalb der Schweiz und des Fürstentums Liechtenstein. Als Reisen gelten unabhängig vom Zweck jegliche Fortbewegungen der versicherten Personen ausserhalb vom Wohnort und angrenzenden Gemeinden, inkl. Sprachaufenthalte bis 12 Monate.

Die Versicherungssumme in den Ländern Europas (ohne Georgien, Armenien, Aserbaidschan und Kasachstan) sowie den Mittelmeerrandstaaten beträgt CHF 1 Mio. Ausserhalb dieser Staaten beträgt die Versicherungssumme CHF 100000.

Nicht versichert sind Verfahren vor internationalen und überstaatlichen Gerichten und Behörden.

B5 Deckungseinschränkungen

Nicht versichert ist die Wahrnehmung Ihrer rechtlichen Interessen im Zusammenhang mit Folgendem:

- a vorstehend nicht aufgeführte Bereiche;
- b Abwehr ausservertraglicher Haftpflichtansprüche;
- c Strafverfahren wegen des Vorwurfs vorsätzlicher Verletzung strafrechtlicher Vorschriften. Endet jedoch ein solches Verfahren durch rechtskräftigen Entscheid mit einer Nichtanhandnahme, einer Einstellung oder einem Freispruch, so erbringt die Protekta die versicherten Leistungen am Ende des Verfahrens rückwirkend. Die Leistungspflicht entfällt, wenn ein solcher Entscheid infolge Verjährung erfolgt, mit der Bezahlung einer Entschädigung an den Straf- oder Privatkläger oder von Verfahrenskosten in Verbindung steht, sowie beim Vorwurf von Vermögensdelikten;
- d Administrativverfahren im Zusammenhang mit Strafverfahren wegen des Vorwurfs vorsätzlicher Verletzung strafrechtlicher Vorschriften gemäss Art. B5 lit. c;
- e Ehrverletzungsdelikte;
- f Forderungen, die durch Erbschaft, Vermächtnis oder Zession auf Sie übergegangen sind; Streitigkeiten aus Schuldübernahme und Zession;
- g Schuldbetreibungs- und Konkursrecht;
- h Streitigkeiten mit der Protekta und ihren Organen; versichert sind hingegen Streitigkeiten mit anderen Gesellschaften der Gruppe Mobilair;
- i Streitigkeiten mit Personen, welche in einem Rechtsfall Dienstleistungen erbringen;
- j Streitigkeiten unter den durch diesen Vertrag versicherten Personen, mit Ausnahme der Wahrnehmung der rechtlichen Interessen des Versicherungsnehmers selbst;
- k wenn der Versicherungsnehmer die Protekta auffordert, in einem Rechtsstreit einer versicherten Person keine Leistungen zu erbringen;
- l Teilnahme an Rennen, Rallyes oder ähnlichen Wett- oder Trainingsfahrten;
- m aktive Beteiligung an Raufereien und Schlägereien;
- n Krieg oder kriegsähnliche Ereignisse, Terroranschläge, Neutralitätsverletzungen, Streik, Hausbesetzung, Unruhen, Erdbeben oder Veränderungen der Atomkernstruktur;
- o wenn Ihnen vorgeworfen wird, ein Fahrzeug ohne gültigen Führerausweis oder ohne Berechtigung gelenkt zu haben. Der Versicherungsschutz besteht jedoch für versicherte Personen, die davon keine Kenntnis haben oder haben müssen;
- p wenn ein gelenktes Fahrzeug nicht mit gültigen Kontrollschildern versehen ist. Der Versicherungsschutz besteht jedoch für versicherte Personen, die davon keine Kenntnis haben oder haben müssen;
- q wenn Ihnen vorgeworfen wird, während der Versicherungsdauer in angetrunkenem Zustand mit einem Mindestalkoholgehalt von 1.6‰ oder 0.8 mg/Liter Atemluft ein Fahrzeug geführt zu haben;
- r wenn die Protekta in einem der folgenden Fälle bereits einmal für dieselbe Person Leistungen erbracht hat:
 - Führen eines Fahrzeuges in angetrunkenem Zustand;
 - Führen eines Fahrzeuges unter Drogen- oder Medikamenteneinfluss;
 - Vereitelung von Massnahmen zur Feststellung der Fahrunfähigkeit.
- s wenn Ihnen das Überschreiten der zulässigen Höchstgeschwindigkeit (nach Abzug der Toleranz) vorgeworfen wird:
 - innerorts: ab 30 km/h;
 - ausserorts und auf Autostrassen: ab 40 km/h;
 - auf Autobahnen und richtungsgetreunten Autostrassen: ab 50 km/h.

B6 Abwicklung von Rechtsstreitigkeiten

- 1 Wenn Sie Leistungen der Protekta beanspruchen möchten, müssen Sie die Protekta unverzüglich informieren und ihr alle Unterlagen (z. B. Korrespondenz, Bussenverfügungen, Vorladungen und Entscheide) betreffend den Rechtsfall zustellen.
- 2 In versicherten Fällen berät Sie die Protekta juristisch und nimmt Ihre Interessen wahr.
- 3 Ist der Beizug eines Anwaltes erforderlich oder besteht eine Interessenkollision, dürfen Sie einen Anwalt mit Sitz im Gebiet des für die Beurteilung des Rechtsstreits zuständigen Gerichtes frei wählen und vorschlagen. Vor Beauftragung des Anwaltes müssen Sie die Zustimmung der Protekta und eine Kostengutsprache einholen. Lehnt die Protekta den von Ihnen vorgeschlagenen Anwalt ab, dürfen Sie drei andere Vertreter aus unterschiedlichen Anwaltskanzleien vorschlagen, von denen die Protekta einen akzeptieren muss. Die Protekta muss die Ablehnung eines Anwaltes nicht begründen.
- 4 Werden Melde- oder Verhaltenspflichten verletzt, wird einem Anwalt das Mandat erteilt oder entzogen, werden Rechtsmassnahmen getroffen oder erfolgt ein Weiterzug, bevor wir unsere Genehmigung erteilt haben, so können wir unsere Leistungen ablehnen oder kürzen. Dieser Nachteil tritt nicht ein, wenn Sie beweisen, dass
 - die Verletzung der Melde- oder Verhaltenspflicht unverschuldet war oder
 - die Verletzung keinen Einfluss auf den Eintritt des befürchteten Ereignisses und auf den Umfang der von uns geschuldeten Leistungen gehabt hat.
- 5 Sie entbinden Ihren Anwalt gegenüber der Protekta von seinem Berufsgeheimnis. Vor Abschluss eines Vergleiches müssen Sie bzw. Ihr Anwalt die Zustimmung der Protekta einholen.
- 6 Prozessauskauf: Die Protekta ist berechtigt, anstelle der versicherten Leistungen das wirtschaftliche Interesse ganz oder teilweise zu ersetzen.
- 7 Lehnt es die Protekta ab, einen Rechtsfall weiterzuführen, weil sie das entsprechende Vorgehen als aussichtslos beurteilt, so können Sie selbst die Ihnen gut scheinenden Massnahmen ergreifen. Wenn Sie auf diesem Weg ein Resultat erreichen, das in der Hauptsache günstiger ist als die von der Protekta bei der Ablehnung vorgeschlagene Erledigung, so ersetzt sie Ihnen die Kosten des Verfahrens.
- 8 Bestehen Meinungsverschiedenheiten über die Erfolgsaussichten des Rechtsstreits oder die von der Protekta vorgeschlagene Erledigung oder Vorgehensweise, so können Sie innert 20 Tagen bei der Protekta ein Schiedsverfahren beantragen. Leiten Sie innerhalb dieser Frist kein Schiedsverfahren ein, gilt dies als Verzicht. Schiedsrichter ist eine gemeinsam von Ihnen und der Protekta bestimmte, unabhängige und fachkundige Person. Es gelten die Bestimmungen der Schweizerischen Zivilprozessordnung (ZPO).

Reisegepäck

A Umfang der Versicherung

A1 Versicherte Sachen

Reisegepäck, d. h. Sachen, die für den persönlichen Bedarf auf Reisen und für den Aufenthalt am Reiseziel mitgeführt oder einer Transportunternehmung zur Beförderung übergeben werden.

A2 Versicherte Gefahren

- 1 Einbruchdiebstahl, Beraubung, einfacher Diebstahl;
- 2 Beschädigung;
- 3 Verlust während der Beförderung durch eine beauftragte Transportunternehmung;
- 4 verspätete Auslieferung durch eine mit der Beförderung beauftragte Transportunternehmung für Leistungen gemäss Art. A3, Ziff. 4.

A3 Versicherte Leistungen

Die versicherten Leistungen sind limitiert durch die vereinbarte Versicherungssumme. Pro versichertes Ereignis werden die folgenden Leistungen erbracht:

- 1 Neuwert der versicherten Sachen;
- 2 Reparaturkosten bei Beschädigung von versicherten Gegenständen, höchstens jedoch der Neuwert;
- 3 effektive Kosten für die Wiederbeschaffung von Ausweisen, Dokumenten oder Duplikaten davon sowie die entstehenden Kosten bei Verlust von Flugtickets;
- 4 Kosten für unumgänglich notwendige Anschaffungen oder für die Miete von Reisegepäck, das für die planmässige Durchführung der Reise und den Aufenthalt am Reiseziel unbedingt notwendig ist, wegen verspäteter Auslieferung des Reisegepäcks durch die mit dem Transport beauftragte Unternehmung;
- 5 bei Abhandenkommen von in der Schweiz oder im Fürstentum Liechtenstein herausgegebenen Reisechecks, Bank-, Post-, Kredit- und Kundenkarten sowie von Bargeld verbinden wir den Versicherten telefonisch mit der Hotline der zuständigen Bank oder des Kartenherausgebers.

Einschränkungen

- a Fahrräder, Drachensegel-, Segel- und Wellenbretter, Boote sowie Brillen und Kontaktlinsen sind gegen Verlust und Beschädigung nur während der Beförderung durch eine beauftragte Transportunternehmung versichert.
- b Geldwerte
 - Geldwerte sind nur gegen Einbruchdiebstahl und Beraubung versichert. Die Leistungen für Flugtickets und Vouchers sind auf CHF 2000 und für übrige Geldwerte auf CHF 1000 begrenzt.
 - Für Flugtickets und Vouchers werden die effektiven Kosten vergütet, die nach Rückerstattung der vertraglichen oder reglementarischen Entschädigung der Transportunternehmung oder des Ausstellers noch verbleiben.
 - Bei Kredit- oder Kundenkarten ist der Teil des Schadens versichert, für welchen der Karteninhaber gegenüber dem Kartenherausgeber gemäss dessen allgemeinen Geschäftsbedingungen haftet. Versicherungsschutz besteht, wenn die vertraglichen Sorgfaltspflichten eingehalten wurden.

Nicht versichert sind

- a Motorfahrzeuge, Anhänger, Wohnwagen;
- b Schiffe, für die eine obligatorische Haftpflichtversicherung vorgeschrieben ist;
- c Luftfahrzeuge, die im Luftfahrzeugregister eingetragen werden müssen;
- d Musikinstrumente, Kunstgegenstände, Musterkollektionen und Berufswerkzeuge, portable Kommunikationsgeräte, Desktop (PC) und portable Computer sowie Software;
- e Kosten für die Wiederherstellung von Modellen, Mustern und Formen;
- f prothetische Hilfsgeräte und Prothesen;
- g persönliche Liebhaberwerte;
- h Schäden infolge von Temperatur- und Witterungseinflüssen;
- i Schäden infolge von Abnutzung oder infolge der natürlichen Beschaffenheit des versicherten Gegenstandes;
- j Schäden infolge Herausfallens von Perlen und Edelsteinen aus ihrer Fassung;
- k Schäden an Sportgeräten wie Skis, Schlitten, Tennisschlägern und dergleichen beim Gebrauch;
- l Umtriebe im Zusammenhang mit einem Schadenfall.

B Generelles

1 Versicherte Personen

Der Versicherungsschutz gilt gemäss den nachfolgenden Bestimmungen für Personen, die ihren zivilrechtlichen Wohnsitz in der Schweiz oder im Fürstentum Liechtenstein haben.

1.1 Vertragstyp Einzelperson

Der Versicherungsnehmer als Einzelperson.

1.2 Vertragstyp Mehrpersonenhaushalt

Der Versicherungsnehmer und folgende mit ihm in Hausgemeinschaft lebende oder als Wochenaufenthalter regelmässig in den gemeinsamen Haushalt zurückkehrende Personen:

- Ehegatte oder die mit dem Versicherungsnehmer zusammenlebende Person, wie zum Beispiel Konkubinatspartner;
- unmündige Personen;
- mündige Kinder, auch Adoptiv-, Pflege- und Stiefkinder versicherter Personen, sofern sie keine Erwerbstätigkeit ausüben. Der Lehrlingslohn oder der Nebenerwerb von Studenten gelten nicht als Einkommen aus Erwerbstätigkeit;
- weitere in der Police namentlich aufgeführte Personen.

1.3 Mitversicherte Personen

Mitversichert sind unabhängig vom Vertragstyp Einzelperson oder Mehrpersonenhaushalt unmündige Kinder von versicherten Personen, die nicht mit dem Versicherungsnehmer in Hausgemeinschaft leben, sofern sie mit ihm unterwegs sind.

2 Örtlicher Geltungsbereich

Die Reisegepäck-Versicherung gilt weltweit auf Reisen.

3 Begriffsdefinitionen**3.1 Reise**

Als Reisen gelten unabhängig vom Zweck jegliche Fortbewegungen der versicherten Personen ausserhalb vom Wohnort und angrenzenden Gemeinden, inkl. Sprachaufenthalte bis 12 Monate.

Nicht als Reise gilt der Arbeitsweg.

3.2 Geldwerte

Bargeld, Wertpapiere, Sparhefte, Reisechecks, Münzen und Medaillen, Edelmetalle (als Vorräte, Barren oder Handelswaren), ungefasste Edelsteine und Perlen, Kredit- oder Kundenkarten, Telefon- und Taxikarten, Prepaidkarten für Mobiltelefone, Fahrkarten und Abonnemente des öffentlichen Verkehrs, Flugtickets und Vouchers.

3.3 Neuwert

Der Betrag, den die Neuanschaffung zum Zeitpunkt des Schadenfalles erfordert.

4 Sorgfaltspflichten

4.1 Wertvolle Sachen sind, wenn sie nicht getragen oder benützt werden, in Verwahrung zu geben oder unter besonderem Verschluss zu halten.

4.2 Sachen dürfen nicht an einem jedermann zugänglichen Ort, z. B. in unverschlossenen Fahrzeugen oder Schiffen zurückgelassen werden, wenn sie vom Versicherten nicht ständig beaufsichtigt werden können.

4.3 Für Sachen, die einer Transportunternehmung zur Beförderung übergeben werden, ist eine Empfangsbescheinigung zu verlangen.

5 Schadenermittlung

5.1 Der Versicherte oder Anspruchsberechtigte ist verpflichtet, alle für die Beurteilung des Schadenfalles erforderlichen Auskünfte und Unterlagen wie Polizeirapporte, Originalrechnungen usw. unaufgefordert zur Verfügung zu stellen.

5.2 Bei Diebstahl, Beschädigung oder Verlust von Reisegepäck muss der Versicherte die Polizeibehörde bzw. die Transportunternehmung unverzüglich benachrichtigen und eine amtliche Untersuchung beantragen.

6 Generelle Einschränkungen

a Bei militärischer oder behördlicher Requisition, kriegerischen Ereignissen, Neutralitätsverletzungen, Revolution, Rebellion, und den dagegen ergriffenen Massnahmen, sowie bei Veränderungen der Atomkernstruktur erbringen wir die versicherten Leistungen nur, wenn die versicherte Person nachweist, dass der Schaden mit diesen Ereignissen in keinem Zusammenhang steht. Wird die versicherte Person ausserhalb der Schweiz oder des Fürstentums Liechtenstein von einem dieser Ereignisse überrascht, setzen unsere Leistungen erst 14 Tage nach dem erstmaligen Auftreten aus.

b Bei Unruhen aller Art (Gewalttätigkeiten gegen Personen oder Sachen anlässlich von Zusammenrottung, Krawall, Tumult usw.) und den dagegen ergriffenen Massnahmen erbringen wir die versicherten Leistungen nur, wenn die versicherte Person glaubhaft darlegt, alle zumutbaren Vorkehrungen zur Vermeidung des Schadens getroffen zu haben.

7 Generelle Ausschlüsse**Nicht versichert sind Ereignisse**

- a bei der Teilnahme an Rennen, Rallyes und ähnlichen Wettfahrten. Des Weiteren sind generell sämtliche Fahrten auf Rennstrecken, Rundkursen und sonstigen Verkehrsflächen, die zu vergleichbaren Zwecken eingesetzt werden, von der Versicherungsdeckung ausgeschlossen. Diese Regelung gilt für das In- und Ausland;
- b beim vorsätzlichen Begehen von Verbrechen, Vergehen oder beim Versuch dazu, sowie bei der Teilnahme an Raufereien;
- c im Zusammenhang mit schwerer Trunkenheit (ab einem Mindestalkoholgehalt von 1,6 Promille oder 0,8 mg/Liter Atemluft), Konsum von Drogen aller Art sowie missbräuchlichem Konsum von Medikamenten;
- d die bei Vertragsabschluss oder bei der Reisebuchung bereits eingetreten sind, oder deren Eintritt für die versicherte Person voraussehbar war;
- e bei denen man sich wissentlich einer besonders grossen Gefahr aussetzt (Wagnis);
- f im Zusammenhang mit Entführung.

Reise-Rechtsschutz

A Umfang der Versicherung

Die Leistungen der Reise-Rechtsschutzversicherung gelten unabhängig vom Umfang des gewählten Versicherungsschutzes für alle versicherten Personen einer Reiseversicherung.

A1 Versicherte Streitigkeiten

Die Protekta nimmt in nachstehenden Bereichen Ihre rechtlichen Interessen wahr:

1 Opferhilferecht

Geltendmachung Ihrer Schadenersatzansprüche, die ausschliesslich auf Opferhilferecht beruhen.

2 Mietvertragsrecht

Bei Streitigkeiten als Mieter zum Eigengebrauch eines Hotelzimmers, eines Ferienhauses, einer Ferienwohnung oder eines Ferienfahrzeuges gegenüber dem Vermieter.

3 Übriges Vertragsrecht

Bei Streitigkeiten als Reisender aus folgenden obligatorischen Verträgen:

- 3.1 Beherbergungsvertrag;
- 3.2 Frachtvertrag;
- 3.3 Reisevertrag.

Diese Aufzählung ist abschliessend.

A2 Versicherte Leistungen

- 1 Unentgeltliche telefonische Rechtsauskünfte durch die JurLine der Protekta, unabhängig davon, ob ein gedeckter Rechtsfall vorliegt.
- 2 Beratung und Interessenwahrung in gedeckten Fällen durch die Juristen der Protekta.
- 3 Die folgenden Kosten in gedeckten Fällen:
 - a Mediations- und Anwaltshonorare;
 - b Gutachten, die vom Gericht, von der Protekta oder im Einvernehmen mit der Protekta von Ihrem Anwalt veranlasst worden sind;
 - c Gerichtsgebühren oder andere Verfahrenskosten, die zu Ihren Lasten gehen;
 - d Parteientschädigungen an die Gegenpartei. Auf die Ihnen zugesprochenen Prozess- oder Parteientschädigungen hat die Protekta Anspruch, soweit sie die Kosten dafür übernommen hat. Auf Verlangen sind diese Ansprüche an die Protekta abzutreten;
 - e das Inkasso einer dem Versicherten aus einem versicherten Fall zustehenden Forderung, sofern der Schuldner diese bestreitet. Dies bis zum Vorliegen eines Pfändungsverlustscheines, eines Gesuches um Nachlassstundung, einer Konkursandrohung oder eines Pfandausfallscheines;
 - f notwendige Reisen an Gerichtsverhandlungen im Ausland und für Übersetzungen in Streitigkeiten mit Auslandsbezug bis zum Gesamtbetrag von CHF 5000.

A3 Leistungseinschränkungen

- 1 Die Protekta übernimmt keine Kosten für:
 - a Schadenersatz und Kosten, die zu Lasten eines Haftpflichtigen oder eines Haftpflichtversicherers gehen;
 - b Erfolgshonorare an Anwälte;
 - c Konkursverfahren.
- 2 Eingeschränkte Leistungs- und Kostenübernahme:
 - a Ergeben sich aus einem Schadenereignis oder aus einem zusammenhängenden Sachverhalt mehrere Rechtsstreitigkeiten, so gelten diese gesamthaft als ein Rechtsstreit.
 - b Können aus einem Schadenereignis oder aus einem zusammenhängenden Sachverhalt mehrere versicherte Personen Leistungen beanspruchen, erbringt die Protekta die Leistung nur einmal.

B Generelles

B1 Versicherte Personen

Der Versicherungsschutz gilt gemäss den nachfolgenden Bestimmungen für Personen, die ihren zivilrechtlichen Wohnsitz in der Schweiz oder im Fürstentum Liechtenstein haben.

- 1 Vertragstyp Einzelperson
Sie als Versicherungsnehmer.
- 2 Vertragstyp Mehrpersonenhaushalt
 - a Sie als Versicherungsnehmer;
 - b mit Ihnen im gemeinsamen Haushalt lebende Personen sowie Schüler, Lernende und Studenten, die als Wochenaufenthalter regelmässig in Ihren Haushalt zurückkehren und die Schriften in Ihrer Wohngemeinde deponiert haben.
- 3 Mitversicherte Personen
Mitversichert sind unabhängig vom Vertragstyp Einzelperson oder Mehrpersonenhaushalt:
 - a unmündige Kinder von versicherten Personen, die nicht mit dem Versicherungsnehmer in Hausgemeinschaft leben, sofern sie mit ihm unterwegs sind;
 - b weitere in der Police namentlich aufgeführte Personen.

B2 Zeitlicher Geltungsbereich

- 1 Ein Rechtsfall ist gedeckt, wenn seine Ursache und der Bedarf nach Rechtsschutz während der für das betroffene Risiko geltenden Vertragsdauer eintreten und der Rechtsfall der Protekta während dieser Vertragsdauer gemeldet wird.
- 2 Im Allgemeinen gilt die erstmalige tatsächliche oder angebliche Rechts- oder Vertragsverletzung als Ursache.
- 3 In den folgenden Fällen gilt als Ursache:
 - a im Opferhilferecht: das schädigende Ereignis;
 - b bei Streitigkeiten betreffend Zustandekommen von Verträgen: der tatsächliche oder angebliche Vertragsabschluss.

B3 Örtlicher Geltungsbereich und Versicherungssummen

Die Reise-Rechtsschutzversicherung gilt weltweit auf Reisen. Als Reisen gelten unabhängig vom Zweck jegliche Fortbewegungen der versicherten Personen ausserhalb vom Wohnort und angrenzenden Gemeinden, inkl. Sprachaufenthalte bis 12 Monate.

Die Versicherungssumme in den Ländern Europas (ohne Georgien, Armenien, Aserbaidschan und Kasachstan) sowie den Mittelmeerrandstaaten beträgt CHF 1 Mio. Ausserhalb dieser Staaten beträgt die Versicherungssumme CHF 100 000.

Nicht versichert sind Verfahren vor internationalen und überstaatlichen Gerichten und Behörden.

B4 Deckungseinschränkungen

Nicht versichert ist die Wahrnehmung Ihrer rechtlichen Interessen im Zusammenhang mit Folgendem:

- a vorstehend nicht aufgeführte Bereiche;
- b Abwehr vertraglicher Haftpflichtansprüche aus gedeckten Rechtsgebieten, soweit eine Haftpflichtversicherung Ihre Interessen wahren muss;
- c Streitigkeiten aus Verträgen, welche Sie gewerbsmässig abschliessen;
- d Forderungen, die durch Erbschaft, Vermächtnis oder Zession auf Sie übergegangen sind; Streitigkeiten aus Schuldübernahme und Zession;
- e Schuldbetreibungs- und Konkursrecht;
- f Streitigkeiten mit der Protekta und ihren Organen; versichert sind hingegen Streitigkeiten mit anderen Gesellschaften der Gruppe Mobilair;
- g Streitigkeiten mit Personen, welche in einem Schadenfall Dienstleistungen erbringen;
- h Streitigkeiten unter den durch diesen Vertrag versicherten Personen, mit Ausnahme der Wahrnehmung der rechtlichen Interessen des Versicherungsnehmers selbst;
- i wenn der Versicherungsnehmer die Protekta auffordert, in einem Rechtsstreit einer versicherten Person keine Leistungen zu erbringen;
- j als Lenker oder Mitfahrer von Land-, Wasser- und Luftfahrzeugen, für welche ein Führerausweis notwendig ist;
- k Teilnahme an Rennen, Rallyes oder ähnlichen Wett- oder Trainingsfahrten;
- l Verträge zu Gunsten Dritter, Bürgschaft sowie Spiel und Wette; Verträge mit rechtswidrigem Inhalt;
- m aktive Beteiligung an Raufereien und Schlägereien;
- n bei vorsätzlicher Begehung von Verbrechen, Vergehen oder beim Versuch dazu;
- o Krieg oder kriegsähnliche Ereignisse, Terroranschläge, Neutralitätsverletzungen, Streik, Hausbesetzung, Unruhen, Erdbeben oder Veränderungen der Atomkernstruktur.

B5 Abwicklung von Rechtsstreitigkeiten

- 1 Wenn Sie Leistungen der Protekta beanspruchen möchten, müssen Sie die Protekta unverzüglich informieren und ihr alle Unterlagen (z. B. Korrespondenz, Verträge, Vorladungen und Entscheide) betreffend den Rechtsfall zustellen.
- 2 In versicherten Fällen berät Sie die Protekta juristisch und nimmt Ihre Interessen wahr.
- 3 Ist der Beizug eines Anwaltes erforderlich oder besteht eine Interessenkollision, dürfen Sie einen Anwalt mit Sitz im Gebiet des für die Beurteilung des Rechtsstreits zuständigen Gerichtes frei wählen und vorschlagen. Vor Beauftragung des Anwaltes müssen Sie die Zustimmung der Protekta und eine Kostengutsprache einholen. Lehnt die Protekta den von Ihnen vorgeschlagenen Anwalt ab, dürfen Sie drei andere Vertreter aus unterschiedlichen Anwaltskanzleien vorschlagen, von denen die Protekta einen akzeptieren muss. Die Protekta muss die Ablehnung eines Anwaltes nicht begründen.
- 4 Werden Melde- oder Verhaltenspflichten verletzt, wird einem Anwalt das Mandat erteilt oder entzogen, werden Rechtsmassnahmen getroffen oder erfolgt ein Weiterzug,

bevor wir unsere Genehmigung erteilt haben, so können wir unsere Leistungen ablehnen oder kürzen. Dieser Nachteil tritt nicht ein, wenn Sie beweisen, dass

- die Verletzung der Melde- oder Verhaltenspflicht unverschuldet war oder
 - die Verletzung keinen Einfluss auf den Eintritt des befürchteten Ereignisses und auf den Umfang der von uns geschuldeten Leistungen gehabt hat.
- 5 Sie entbinden Ihren Anwalt gegenüber der Protekta von seinem Berufsgeheimnis. Vor Abschluss eines Vergleiches müssen Sie bzw. Ihr Anwalt die Zustimmung der Protekta einholen.
 - 6 Prozessauskauf: Die Protekta ist berechtigt, anstelle der versicherten Leistungen das wirtschaftliche Interesse ganz oder teilweise zu ersetzen.
 - 7 Lehnt es die Protekta ab, einen Rechtsfall weiterzuführen, weil sie das entsprechende Vorgehen als aussichtslos beurteilt, so können Sie selbst die Ihnen gut scheinenden Massnahmen ergreifen. Wenn Sie auf diesem Weg ein Resultat erreichen, das in der Hauptsache günstiger ist als die von der Protekta bei der Ablehnung vorgeschlagene Erledigung, so ersetzt sie Ihnen die Kosten des Verfahrens.
 - 8 Bestehen Meinungsverschiedenheiten über die Erfolgsaussichten des Rechtsstreits oder die von der Protekta vorgeschlagene Erledigung oder Vorgehensweise, so können Sie innert 20 Tagen bei der Protekta ein Schiedsverfahren beantragen. Leiten Sie innerhalb dieser Frist kein Schiedsverfahren ein, gilt dies als Verzicht. Schiedsrichter ist eine gemeinsam von Ihnen und der Protekta bestimmte, unabhängige und fachkundige Person. Es gelten die Bestimmungen der Schweizerischen Zivilprozessordnung (ZPO).

